



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
 Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
 E-Mail: gs@bbv-inside.de
 Telefon: +49 331 23180637
 Web: www.bbv-inside.de

Anträge an den 23. Verbandstag 2026

Nr.	Eingebracht durch	Betreff	Bereich	Anmerkungen
1.	Präsidium	Finanzordnung	§ 12	Honorare
2.	Präsidium	Finanzordnung	§ 5	Verfügungsgrenzen
3.	Präsidium	Finanzordnung	§ 8	Jahresabschluss im Zusammenhang mit Einladung für Verbandstag
4.	Präsidium	Gebührenordnung	Punkt L.	Protest- und Rechtsmittelgebühren
5.	Präsidium	Spielordnung	§ 3	Spielgemeinschaften
6.	Präsidium	Spielordnung	§ 2	Aufnahme U13 und U15, redaktionelle Anpassungen
7.	Präsidium	Spielordnung	§ 22	Meisterschaften Jugend U16: Aufnahme U15
8.	Präsidium	Spielordnung	§ 23	Meisterschaften Jugend U14: Aufnahme U13
9.	Präsidium	Gebührenordnung	B.	Meldegebühren – Aufnahme U13
10.	BV Ludwigsfelde und Kings & Queens Potsdam	Spielordnung	§ 2	Weitere Spielklassen
11.	Präsidium	Spielordnung	§ 19 Abs. 13	Einsatz Jugendspieler
12.	Präsidium	Gebührenordnung	F 5. b)	Nichteinsatz Jugendspieler
13.	Präsidium	Spielordnung	§ 19 Abs. 14	Jugendförderung
14.	Präsidium	Gebührenordnung	F 15	Fehlende Jugendmannschaften
15.	Präsidium	Gebührenordnung	F 11	Verstoß gegen die Sportdisziplin
16.	Präsidium	Spielordnung	§ 14 Abs. 1a	Trainerlizenzstandards
17.	Präsidium	Spielordnung	§ 14 Abs. 6	Trainer bzw. Betreuer Identifikation
18.	Präsidium	Gebührenordnung	F 9. f)	Trainer bzw. Betreuer
19.	Präsidium	Spielordnung	§ 5	Rückzug von Mannschaften
20.	Kings & Queens Potsdam	Spielordnung	§ 22 Abs. 1, 2 § 23 Abs. 1, 2	Anzahl Teams für Ligabetrieb
21.	Kings & Queens Potsdam	Spielordnung und Gebührenordnung	§ 4 Abs. 2	Lichtbildausweis zur Identifikation
22.	SSV Lok Bernau	Spielordnung	Teil B. § 5 Abs. 2	Abweichender Spielbeginn
23.	Star Wings Glienicke	Spielordnung mit Gebührenordnung	§ 5 SpO mit F. 19 GO	Sicherheit und Ordnung im Spielbetrieb



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
 Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
 E-Mail: gs@bbv-inside.de
 Telefon: +49 331 23180637
 Web: www.bbv-inside.de

24.	Präsidium	Werbeordnung	Komplette Ordnung	Streichung
25.	Präsidium	Geschäftsordnung	§ 13	Kommissionen
26.	Präsidium	Geschäftsordnung	§ 14	Arbeitsgruppen
27.	Präsidium	Geschäftsordnung	§ 6 Abs. 7	Zuständigkeiten zur Ein- und Abberufung im Zusammenhang mit § 13 und 14 GeschO
28.	USV Potsdam	Satzung	§ 13 Abs. 1	Aufnahme Landesschiedsrichterwart
29.	USV Potsdam	Geschäftsordnung	§ 6 Abs. 4	in Zusammenhang mit Antrag zu § 13 Abs. 1: Zuständigkeiten Präsidium; Streichung Schiedsrichterwesen
30.	USV Potsdam	Schiedsrichterordnung	Komplette Ordnung	Änderungen und redaktionelle Überarbeitung inkl. Anhang
31.	Red Eagles Rathenow e. V.	Schiedsrichterordnung	§ 5 Abs. 1	Schiedsrichtereinsatz
32.	Kings & Queens Potsdam	Schiedsrichterordnung	§ 4 Abs. 3	Einsatz Schiedsrichter außerhalb BBV
33.	Red Dragons KW	Schiedsrichterordnung	§ 4 Abs. 3	Einsatz Schiedsrichter außerhalb BBV (Antrag Nr. 32 ist sehr ähnlich)
34.	Kings & Queens Potsdam	Schiedsrichterordnung	§ 5 Abs. 1 b, c	Einsatz Schiedsrichter im Jugendbereich
35.	Kings & Queens Potsdam	Schiedsrichterordnung	§ 8 Abs. 6	Schiedsrichterkosten Oberliga
36.	Neuenhagen	Schiedsrichter Ausbildungs-/Prüfungsrichtlinie	Punkt 4.4	Dringlichkeitsantrag LSD-Prüfung



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 1

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	Präsidium	11	1

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Finanzordnung
Bereich / Paragraf / Absatz	Neufassung § 12
Alt:	
§ 12	
Honorare	
1. Eingesetzte Betreuer, Referenten, Lehrgangleiter und Delegationsleiter erhalten, nach Lage des Haushaltes, Honorare in der vom Präsidium festgelegten Höhe. Diese ist in einer Honorar-Tabelle festzuschreiben und zu veröffentlichen	
a. Spielaufsicht Spielaufsicht im Interesse der Vereine und des Verbandes kann in Sonderfällen vom Spielausschuss beim Präsidium beantragt werden. Honorar pro tatsächliche Aufsichtsstunde 5,00 €	
2. Alle Einsätze des Personenkreises a) müssen vom Präsidium beschlossen werden	
3. Über die durchgeführten Maßnahmen ist jeweils ein Bericht zu fertigen und innerhalb von spätestens 14 Tagen an die Geschäftsstelle des BBV einzusenden.	
4. Erst nach dem ordnungsgemäßen Abschluss jeder Maßnahme können die Honorare zur Auszahlung gelangen.	
Neu:	
§ 12	
Honorare	
1. Betreuer, Referenten, Lehrgangleiter, Delegationsleiter sowie Personen in vergleichbaren Funktionen können Honorare gemäß der jeweils gültigen Honorartabelle erhalten, sofern der Haushalt dies zulässt.	
2. Die Honorartabelle ist Bestandteil dieser Finanzordnung und wird als Anhang geführt. Sie wird vom Präsidium per Beschluss festgelegt und kann jederzeit durch Präsidiumsbeschluss geändert werden.	
3. Beauftragende können die in § 5 genannten Personen und Gremien im Rahmen ihres jeweiligen Verfügungsrahmens sein. Maßgeblich ist die Höhe des für den jeweiligen Einsatz zu erwartenden Honorars.	
4. Jeder Einsatz ist durch geeignete Unterlagen zu belegen, die Zweck, Umfang und Kosten der Maßnahme nachvollziehbar dokumentieren und als buchhalterischer Nachweis dienen.	



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

5. Die Auszahlung des Honorars erfolgt erst nach vollständiger und ordnungsgemäßer Einreichung der belegenden Unterlagen.

Begründung

1. Ausgangslage

Die bisherige Fassung des § 12 weist mehrere strukturelle Schwächen auf, die in der praktischen Anwendung zu Unklarheiten geführt haben. Die Zuständigkeit für die Genehmigung von Honorareinsätzen war auf das Präsidium als Ganzes beschränkt, unabhängig von der Höhe des jeweiligen Honorars. Dies erzeugte unnötigen Abstimmungsaufwand auch bei kleineren Beauftragungen. Darüber hinaus war die Berichtspflicht als separates Dokument organisiert, ohne klare Vorgaben zu Inhalt und Form. Die Honorartabelle war zwar erwähnt, ihr Status als verbindliches Regelwerk jedoch nicht eindeutig verankert. Einzelregelungen wie eine Spielaufsicht waren direkt im Paragraphen enthalten, was die Übersichtlichkeit erschwerte.

2. Ziele der Neuregelung

Die Neufassung verfolgt drei zentrale Ziele:

- **Klarheit:** Zuständigkeiten, Genehmigungswege und Nachweispflichten werden eindeutig und widerspruchsfrei geregelt.
- **Effizienz:** Beauftragungen werden entsprechend ihrer finanziellen Höhe durch die jeweils zuständigen Personen oder Gremien genehmigt, ohne jeden Einsatz grundsätzlich auf Präsidiumsebene zu heben.
- **Rechtssicherheit:** Die buchhalterische Nachweispflicht wird verbindlich und praxistauglich verankert.

3. Vorteile der Neuregelung

- **Flexiblere Zuständigkeiten:** Durch den direkten Verweis auf § 5 und die dort festgelegten Verfügungsrahmen können Beauftragungen künftig schneller und ohne unnötigen Gremienaufwand erfolgen. Kleinere Einsätze können durch Präsidenten, Vizepräsidenten oder Geschäftsführer direkt genehmigt werden.
- **Honorartabelle als verbindlicher Anhang:** Die Honorartabelle wird als fester Bestandteil der Finanzordnung verankert. Sie ist damit für alle Beteiligten transparent und jederzeit einsehbar. Änderungen bleiben dem Präsidium vorbehalten.
- **Schlankere Nachweisführung:** Der bisherige separate Berichtsbogen entfällt. An seine Stelle tritt eine allgemeine, formoffene Belegpflicht, die Zweck, Umfang und Kosten dokumentiert und buchhalterischen Anforderungen genügt. Dies reduziert den Verwaltungsaufwand, ohne die Transparenz zu mindern.
- **Öffnungsklausel:** Der Personenkreis wird um Personen in vergleichbaren Funktionen erweitert, sodass die Regelung auch künftige Einsatzformen abdeckt, ohne dass eine erneute Änderung der Finanzordnung erforderlich wird.



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

- **Klarere Struktur:** Spezifische Honorarsätze wie die Spielaufsicht werden aus dem Paragraphen herausgelöst und in die Honorartabelle überführt. Der Paragraph selbst regelt nur noch das Verfahren, nicht die konkreten Beträge.

4. Fazit

Die Neufassung des § 12 macht die Honorarregelung des BBV klarer, effizienter und zukunftsfähiger. Sie stärkt die Handlungsfähigkeit des Verbands im operativen Alltag, ohne die notwendige Kontrolle und Transparenz zu schwächen. Das Präsidium empfiehlt den Mitgliedsvereinen die Annahme der Neufassung.

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
 Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
 E-Mail: gs@bbv-inside.de
 Telefon: +49 331 23180637
 Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 2

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	Präsidium	11	2

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Finanzordnung
Bereich / Paragraf / Absatz	§ 5 – Zuständigkeiten

Der Paragraf wird wie folgt neu gefasst:

1. Im Rahmen des Haushaltsplans ~~können der Präsident sowie die beiden Vizepräsidenten im Einzelfall bis zu einem Betrag von 300,00 € in eigener Verantwortung verfügen. Gleiches trifft für den Geschäftsführer zu. Das Vier-Augen-Prinzip bei der Auszahlung mittels Banküberweisung bleibt hiervon unberührt.~~ **kann die Geschäftsführung bis zu einem Betrag von 1.000,00 € in eigener Verantwortung verfügen.**
2. **Die übrigen Präsidiumsmitglieder sind für Ausgaben bis 100,00 € im Einzelfall Verfügungsberechtigt. Im Rahmen des Haushaltsplans kann die Geschäftsführung in Einvernehmen mit dem Präsidenten bis zu einem Betrag von 3.000 € in eigener Verantwortung verfügen. Der Präsident kann seine Aufgabe für einzelne Haushaltsressorts auf ein zuständiges Präsidiumsmitglied delegieren.**
3. **Der BGB-Vorstand als Ganzes hat die Ausgabenkompetenz bis 1.000,00 €. Das Präsidium ist zur Genehmigung von Vorhaben zuständig, die Ausgaben über 3.000,00 € verursachen.**
4. **Das Präsidium ist zur Genehmigung von Vorhaben zuständig, die Ausgaben über 1.000,00 € verursachen. Ungeachtet der vorab genannten Betragsgrenzen bleibt das Vier-Augen-Prinzip bei der Auszahlung mittels Banküberweisung hiervon unberührt.**
5. Zur Beschlussfassung im Präsidium sind sachgerechte Informationsdokumente vorzulegen.
6. Vor allen Ausgaben-Handlungen müssen die Berechtigten sich über das Vorhandensein ausreichender Liquidität rückversichern.

Begründung

Der Brandenburgische Basketball-Verband (BBV) blickt auf eine Wachstumsphase zurück. So haben sich die Gesamtausgaben von rund 105.000 € im Jahr 2021 auf etwa 315.000 € im Jahr 2025 nahezu verdreifacht.

Um diese erfreuliche Entwicklung weiterhin professionell und agil begleiten zu können, sind die Verfügungsgrenzen anzupassen. Sie binden im Tagesgeschäft zunehmend wertvolle Ressourcen im Präsidium und in der Geschäftsstelle.

Angehobene Verfügungsgrenzen (innerhalb des verabschiedeten Haushaltsplanes) ermöglichen es der Geschäftsführung, das deutlich gewachsene, zeitkritische Tagesgeschäft eigenverantwortlich und effizient abzuwickeln. Gleichzeitig wird das Präsidium im administrativen Bereich entlastet und gewinnt strategische Kapazität.

Dabei gilt weiterhin der bewährte und vertrauensvolle Kontrollmechanismen: Das Vier-Augen-Prinzip bei Zahlungen bleibt uneingeschränkt bestehen. Ebenso behält das



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

Präsidium bei allen Maßnahmen oberhalb der neuen Schwellenwerte vollumfänglich die Entscheidungshoheit.

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
 Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
 E-Mail: gs@bbv-inside.de
 Telefon: +49 331 23180637
 Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 3

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	Präsidium	11	3

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Finanzordnung
Bereich / Paragraf / Absatz	§ 8 Rechnungslegung
<p>Alt:</p> <p>§ 08</p> <p>Rechnungslegung</p> <p>Der Ressortverantwortliche Finanzen hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Haushaltsrechnung in Form einer Einnahmen-Ausgabenrechnung unter Gegenüberstellung des Haushaltsplans sowie eine Vermögensübersicht zu fertigen. Beide zusammen bilden den Jahresabschluss. Dieser ist zusammen mit schriftlichen Erläuterungen wesentlicher Positionen den Vereinen spätestens zwei Wochen nach der Einladung zum Verbandstag vorzulegen. Er muss von diesem genehmigt werden.</p> <p>Neu:</p> <p>§ 08</p> <p>Rechnungslegung</p> <p>Der Ressortverantwortliche Finanzen hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Haushaltsrechnung in Form einer Einnahmen-Ausgabenrechnung unter Gegenüberstellung des Haushaltsplans sowie eine Vermögensübersicht zu fertigen. Beide zusammen bilden den Jahresabschluss. Dieser ist zusammen mit schriftlichen Erläuterungen wesentlicher Positionen den Vereinen spätestens zwei Wochen nach der Einladung zum vier Wochen vor dem Verbandstag vorzulegen. Er muss von diesem genehmigt werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Mit dieser Änderung soll der zeitliche Ablauf der Einladung und Übermittlung der Unterlagen vor dem Verbandstag optimiert werden. Das Ziel besteht darin, den Termin zur Übermittlung der Finanzunterlagen für das abgelaufene Geschäftsjahr – unabhängig von der ersten Einladung bzw. der Einberufung – näher an den Termin des Verbandstages zu legen.</p> <p>Dadurch kann die Einladung bzw. Einberufung des Verbandstages frühzeitig erfolgen. Das ermöglicht den Vereinsvertreter: innen eine bessere terminliche Planung sowie mehr Klarheit in Bezug auf organisatorische Vorbereitungen (z.B. Fristen zur Antragseinreichung).</p>	

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 4

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	Präsidium	11	4

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Gebührenordnung
Bereich / Paragraf / Absatz	Punkt L.
<p>Alt:</p> <p>L. Protestgebühr</p> <p>gestrichen per Verbandstagsbeschluss 13.05.2023 (Regelung zum Kostenvorschuss und zur Rechtsmittelgebühr sind der DBB-Rechtsordnung zu entnehmen)</p> <p>Neu:</p> <p>L. Protest- und Rechtsmittelgebühr</p> <p>Bei Einleitung eines Verfahrens werden folgende Gebühren (entsprechend § 28 DBB Rechtsordnung) erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Protestverfahren 52,00 Euro2. Verfahren vor der ersten Rechtsinstanz (Berufung beim BBV-Rechtsausschuss) 104,00 Euro	
Begründung	
<p>Dieser Antrag soll eine klare Vorgehensweise in Bezug auf die Einzahlung der Gebühren entsprechend § 28 der DBB-Rechtsordnung sicherstellen.</p> <p>Abweichend vom DBB ist der BBV nicht steuerpflichtig, sodass eine Umsatzsteuer bzw. MwSt. nicht erhoben werden darf.</p>	

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 5

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	Präsidium	11	5

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Spielordnung
Bereich / Paragraf / Absatz	§ 3 - Spielgemeinschaften
Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Der bisherige Absatz 2 wird zum Absatz 3 und fortlaufend.	
Der neue Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
2) Weiteres zur Bildung von Spielgemeinschaften regelt die Richtlinie zur Bildung von Spielgemeinschaften.	
Begründung	
Spielgemeinschaften bilden seit jeher eine effektive Möglichkeit zur Förderung des Basketballs – insbesondere des Spielbetriebs. Unterschieden werden kann in Verein-Spielgemeinschaft und Mannschafts-Spielgemeinschaft. Bislang gibt es im BBV keine klare Verfahrensbeschreibung zur Bildung von Spielgemeinschaften. Die Spielordnung soll dahingehend ergänzt werden. Die Details zur Bildung einer Spielgemeinschaft sollen in einer entsprechenden Richtlinie geregelt werden. Dies gibt dem BBV-Präsidium die notwendige Flexibilität, um weitere Erkenntnisse oder auch redaktionelle Änderungen zum besseren Verständnis jederzeit in die Richtlinie einfließen zu lassen.	

Anlage zum Antrag Nr. 5

Richtlinie zur Bildung von Spielgemeinschaften

Vereins-Spielgemeinschaft

§1 Eine Vereins-Spielgemeinschaft (VSG) ist der Zusammenschluss von zwei oder mehr Vereinen oder deren Basketballabteilungen. Alle Vereine der Spielgemeinschaft müssen Mitglied im BBV sein.

§2 Die Vereine oder Basketballabteilungen gehen geschlossen und/oder getrennt nach männlichem oder weiblichem Bereich und vollständig in die Vereins-Spielgemeinschaft ein. Die Teilnehmerrechte der beteiligten Vereine werden auf die VSG übertragen.

§3 Über die Bildung der VSG wird zwischen den beteiligten Vereinen eine Vereinbarung geschlossen, die mindestens folgende Regelungen enthält:

- a. Beginn der VSG,
- b. Außenvertretung und Organisation der VSG,
- c. Auflösung der VSG,
- d. Verteilung der Teilnahmerechte bei Auflösung der VSG.



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

§4 Die Vereine haften für die Verbindlichkeiten ihrer VSG gesamtschuldnerisch.

§5 Die VSG hat alle Rechte und Pflichten eines Vereins, entsprechend den Satzungen und Ordnungen des DBB, der RLN und des BBV. Alle Bestimmungen für Vereine gelten für die VSG sinngemäß.

§6 Jeder Spieler und jede Spielerin der VSG muss Mitglied eines der Vereine sein, die die VSG bilden. Die Teilnehmerausweise werden auf den Namen der VSG ausgestellt.

§7 (1) Die Bildung der VSG muss von den beteiligten Vereinen beim BBV-Präsidium beantragt werden. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a. Vereinbarung der Vereine über die Bildung der VSG
- b. Nachweise aller beteiligten Vereine, dass gegenüber den Verbänden (DBB, RLN, LSB, KSB) keine Zahlungsrückstände bestehen.
- c. Erklärungen der gesetzlichen Vertreter der beteiligten Vereine, dass sie für Verbindlichkeiten der VSG gesamtschuldnerisch haften.
- d. Erklärungen der gesetzlichen Vertreter der beteiligten Vereine, dass die VSG alle Rechte und Pflichten gegenüber DBB, RLN und BBV übernimmt.
- e. Im Falle der Teilnahme in Wettbewerben des DBB oder der RLN-Erklärungen seitens der Spielleitungen der jeweils betroffenen Wettbewerbe, dass der Übertragung dieser Teilnahmerechte keine Satzungs- oder Ordnungsregelungen des DBB oder der RLN entgegenstehen.

(2) Der Antrag auf Bildung einer VSG ist schriftlich bis zum 01.03. zu stellen.

(3) Die Genehmigung einer VSG kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

§8 Der Antrag zur Beendigung einer VSG ist schriftlich bis zum 01.05. beim BBV-Präsidium zu stellen. Die Teilnehmerrechte der VSG werden entsprechend der Verteilungsregelung auf die beteiligten Vereine übertragen.

§9 (leer)

Mannschafts-Spielgemeinschaft

§10 Eine Mannschafts-Spielgemeinschaft (MSG) ist der Zusammenschluss von zwei oder mehr Mannschaften aus unterschiedlichen Vereinen, die dem BBV angehören.

§11 Mannschafts-Spielgemeinschaften können für die weiblichen Wettbewerbe gebildet werden.

§12 Über die Bildung der MSG wird eine schriftliche Vereinbarung der beteiligten Vereine geschlossen. Darin werden der federführende Verein und die weiteren einbezogenen Vereine benannt.

§13 Der federführende Verein ist Träger der MSG mit allen Rechten und Pflichten gegenüber DBB und BBV.

§14 Ein Verein kann nur zu einer MSG einbezogen werden, wenn er in derselben Spielklasse mit keiner eigenen Mannschaft teilnimmt.

§15 Der Antrag auf Bildung einer MSG ist bis zum Beginn des Wettbewerbs der Mannschaft zu stellen. Über die Zulassung der MSG entscheidet die BBV-Spielkommission.



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

§16 Die MSG erlischt zum Ende des Wettbewerbs. Das Teilnahmerecht verbleibt beim federführenden Verein. Eine MSG kann kein Teilnahmerecht für einen höheren Wettbewerb erlangen (kein Aufstiegsrecht).

§17 Jeder Spieler und jede Spielerin der MSG muss Mitglied eines der Vereine sein, welche die MSG bilden und einen Teilnehmerausweis für einen dieser Vereine besitzen. Der federführende Verein beantragt beim DBB für die Spieler und Spielerinnen der einbezogenen Vereine eine Sonderteilnahmeberechtigung für die MSG.

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
 Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
 E-Mail: gs@bbv-inside.de
 Telefon: +49 331 23180637
 Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 6

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	Präsidium	11	6

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Spielordnung
Bereich / Paragraf / Absatz	§ 2 – Wettbewerbe: Aufnahme U13 und U15 und redaktionelle Anpassungen
<p>Der Paragraf wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>Wettbewerbe des BBV sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Meisterschaftsspiele für Herren in drei Spielklassen: Oberliga, Landesliga, Bezirksliga • Oberliga • Landesliga • Bezirksliga • Meisterschaftsspiele für Damen in zwei Spielklassen: Oberliga, Landesliga • Oberliga • Landesliga • Pokalspiele für Damen und Herren • Bestenspiele der Senioren II und III für Damen und Herren • Meisterschaften für weibliche und männliche Jugend von U20, U18, U16 und U14 bis U13 in zwei Spielklassen: Oberliga, Landesliga • Oberliga • Landesliga • Bestenspiele der Minis (männlich und weiblich) in den Altersklassen U12, U11, U10 und jünger. <p>Alle in diesen Wettbewerben ausgeschriebenen Spiele sind Pflichtspiele. Alle Pflichtspiele werden mit den lt. Präsidiumsbeschluss festgelegten Bällen ausgetragen.</p>	
Begründung	
<p>Die Wettbewerbe der Jugendleistungsligen U13 und U15 müssen berücksichtigt werden. Diese Wettbewerbe wurden zur Saison 2025/26 erstmals angeboten und werden zur kommenden Saison 2026/27 erneut angeboten.</p> <p>Zukünftigen Entwicklungen wird mit Weitblick Rechnung getragen, indem im Jugendbereich auch Bezirksligen sowie weitere Zwischenaltersklassen (U17, U19) ermöglicht werden. Zudem umfasst der Antrag redaktionelle Anpassungen (Aufzählung statt Stichpunkten).</p>	

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
 Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
 E-Mail: gs@bbv-inside.de
 Telefon: +49 331 23180637
 Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 7

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	Präsidium	11	7

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Spielordnung
Bereich / Paragraf / Absatz	§ 22 – Meisterschaften Jugend: Aufnahme U15
<p>Der Paragraf wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>Meisterschaften der weiblichen und männlichen Jugend U20 - U16 U15</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Das Teilnahmerecht für die Oberliga wird durch die Ausschreibung geregelt. 8. Das Teilnahmerecht für die Landesliga besteht für Mannschaften, die sich nicht für die Oberliga qualifiziert haben. 9. Für die Spiele der Jugend U16 und U15 ist Mannverteidigung nach den aktuellen Kriterien des BBV-DBB gefordert. 10. Jugendlichen wird die Einsatzberechtigung in zwei Vereinen ermöglicht. Es gilt der § 3 DBB-JSO über die Sonderteilnahmeberechtigung von Jugendlichen. 11. Die Spielberechtigung von Jugendlichen ist durch den § 4 DBB-JSO geregelt. U16- und U15-Jugendliche können mit Sondergenehmigung die Spielberechtigung für den Seniorenbereich erlangen. Die Teilnahmeberechtigung wird mit dem Formblatt C1 „Ausweitung der Spielberechtigung“ in der Geschäftsstelle beantragt. Grundsätzlich ist eine Beantragungsfrist von mindestens einer Woche vor dem betreffenden Spiel einzuhalten. Die Genehmigung wird auf dem Teilnehmerausweis nachgewiesen. Der Antrag ist gebührenfrei. 	
Begründung	
<p>Die U15 und weitere potenzielle „Zwischen-Altersklassen“ werden berücksichtigt. Die Kriterien der Mannverteidigung werden durch den DBB vorgegeben. Die Genehmigung zur „Ausweitung der Spielberechtigung“ wird nicht mehr auf dem Teilnehmerausweis nachgewiesen.</p>	

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 8

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	Präsidium	11	8

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Spielordnung
Bereich / Paragraf / Absatz	§ 23 – Meisterschaften Jugend U14: Aufnahme U13
Der Paragraf wird wie folgt neu gefasst:	
Meisterschaften der weiblichen und männlichen Jugend U14 - U13	
<ol style="list-style-type: none">1. Das Teilnahmerecht für die Oberliga wird durch die Ausschreibung geregelt.2. Das Teilnahmerecht für die Landesliga besteht für Mannschaften, die sich nicht für die Oberliga qualifiziert haben.3. Gespielt wird mit einem Ball der Größe 6 in den Altersklassen mU14 / wU14.4. Für die Spiele der U14-Jugend ist Mannverteidigung nach den aktuellen Kriterien des BBV DBB gefordert.5. Die Spielberechtigung von Jugendlichen ist durch den §4 DBB-JSO geregelt. U14-Jugendliche können mit Sondergenehmigung die Spielberechtigung für die U18 erlangen.	
Begründung	
Die U13 wird berücksichtigt. Die Kriterien der Mannverteidigung werden durch den DBB vorgegeben. Redaktionelle Anpassungen verhindern weitere redaktionelle Anpassungsnotwendigkeiten (z.B. falls sich DBB-JSO ändert).	

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
 Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
 E-Mail: gs@bbv-inside.de
 Telefon: +49 331 23180637
 Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 9

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	Präsidium	11	9

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.				
Betreff	Gebührenordnung			
Bereich / Paragraf / Absatz	B. Meldegebühren – Aufnahme U13			
Der Punkt wird wie folgt in der Tabelle ergänzt:				
B. Meldegebühr				
	Erwachsene	Oberliga	Inklusive Pokal	100,00€
	Erwachsene	Landesliga	Inklusive Pokal	100,00€
	Erwachsene	Bezirksliga	Inklusive Pokal	100,00€
	Erwachsene	Bestenspiele		100,00€
	U13 U14 -U20	Ligaspielbetrieb		20,00€
	U11-U12	Ligaspielbetrieb		10,00€
	U11 und jünger (flexible Miniturniere)	Flexible Miniturniere		0,00€
Begründung				
Der Wettbewerb der Jugendleistungsliga U13 muss berücksichtigt werden. Dieser Wettbewerb wurden zur Saison 2025/26 erstmals angeboten und wird zur kommenden Saison 2026/27 erneut angeboten.				

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
 Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
 E-Mail: gs@bbv-inside.de
 Telefon: +49 331 23180637
 Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 10

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	Kings & Queens Basketball Potsdam e.V. Basketball Verein Ludwigsfelde	11	10

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	
Bereich / Paragraf / Absatz	Spielordnung - § 2
<p>Alt</p> <p>Wettbewerbe des BBV sind: (...) Meisterschaften für weibliche und männliche Jugend U20, U18, U16 und U14 in zwei Spielklassen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Oberliga • Landesliga <p>Bestenspiele der Minis (männlich und weiblich) in den Altersklassen U12, U11, U10 und jünger. (...)</p> <p>Neu</p> <p>Wettbewerbe des BBV sind: (...) Meisterschaften für weibliche und männliche Jugend U20, U18, U16 und U14 in zwei oder mehr Spielklassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Oberliga • Landesliga • (Bezirksliga) <p>Spiele der Minis (männlich und weiblich) in den Altersklassen U12 in ein oder mehr Spielklassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestenliga • (Bestenklasse) 	
Begründung	
<p>Mit der Erweiterung der Ligen Strukturen für die Altersklassen U12 bis U20 ab der Saison 2026/27 reagieren wir auf das stetige Wachstum der Jugendmannschaften im Verband und schaffen uns selbst die Möglichkeit einer Erweiterung der Jugendligen in der Breite.</p> <p>Durch die Einführung von Oberliga (OL), Landesliga (LL) und Bezirksliga (BZL) entsteht ein differenzierteres System, das Vereinen ermöglicht, ihre Teams gezielter nach Leistungsstand für die Saison zu melden.</p>	



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

Die Meldung in den Ligen bleibt für den Anfang zunächst frei. Falls eine leistungsorientierte Unterteilung für die Oberliga und Landesliga in der Zukunft notwendig werden, kann hier ein analoges Punktesystem zu Oberliga herangezogen werden.

Ein konkreter Umsetzungsvorschlag ist, dass es hierbei nicht zu einer Ligeneinteilung von drei Ligen kommen muss. Ein konkretes Beispiel wäre eine Meldung von 6 Mannschaften in der OL, nur 3 Mannschaften in der LL und 9 Mannschaften in der BZL. Hier stünde es in der Spielplanerstellung weiterhin frei, dass nur zwei Ligen gebildet werden.

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 11

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	Präsidium	11	11

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Spielordnung
Bereich / Paragraph / Absatz	§ 19 Abs. 13 – Einsatz Jugendspieler
In Absatz 13 wird Punkt a gestrichen.	
13. In jeder Mannschaft können beliebig viele Spieler, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, eingesetzt werden. a. Mannschaften in den Oberligen Damen/Herren müssen künftig mindestens zwei Jugendspieler (U20, U18, U16) pro Partie einsetzen. Ein Spieler gilt als eingesetzt, wenn er auf dem Spielberichtsbogen erscheint.	
Begründung	
Durch die Verwendung des digitalen Spielberichts bogens (DSS - Digital Score Sheet) stehen Daten über die Einsatzzeiten der Spieler zur Verfügung. Eine Analyse dieser Daten zeigt, viele auf dem DSS eingetragene Jugendspieler haben keine Einsatzzeit. Die Regelung unter §19 (13) a. trägt nicht zur Jugendförderung bei. Zielführender wäre es, die Vereine zum Aufbau von Jugendmannschaften zu verpflichten.	

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 12

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	Präsidium	11	12

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Gebührenordnung
Bereich / Paragraf / Absatz	F 5. b) – Nichteinsatz Jugendspieler
Punkt F 5. b) wird gestrichen.	
F 5. b) Nichteinsatz von Jugendspielern BBV-Spielordnung 10,00 €	
Begründung	
Mit Wegfall des §19 (13) a. BBV-SO kann dieser Punkt aus der Gebührenordnung entfallen. <i>siehe Antrag zur SO §19 (13)</i>	

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
 Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
 E-Mail: gs@bbv-inside.de
 Telefon: +49 331 23180637
 Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 13

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	Präsidium	11	13

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Spielordnung
Bereich / Paragraf / Absatz	§ 19 Abs. 14 – Jugendförderung
<p>Absatz 14 wird neu gefasst.</p> <p>14. Ein Teilnehmer der Regionalliga Nord muss im 1. Jahr seiner aktiven Mitgliedschaft im BBV eine Jugendabteilung in seinem Verein aufgebaut haben und mit mindestens einer Mannschaft an den Wettbewerben des BBV teilnehmen. Dabei gilt, es muss eine gleichgeschlechtliche Jugendmannschaft sein. Gleiches gilt für Teilnehmer der Oberliga und Landesliga im 3. Jahr der aktiven Mitgliedschaft im BBV. Für den Pokalwettbewerb gilt diese Regelung nicht.</p> <p>14. Vereine im Spielbetrieb der Regionalliga Herren oder der Oberliga Herren müssen mindestens mit zwei Jugendmannschaften (U12-U20) und Vereine im Spielbetrieb der Regionalliga Damen, Oberliga Damen oder der Landesliga Herren mit mindestens einer Jugendmannschaft (U12-U20) an den Wettbewerben des BBV-Jugendspielbetriebs teilnehmen. Der Nachweis von Jugendmannschaften kann nur durch eigene Jugendmannschaften erbracht werden, die vom ersten bis zum letzten Spieltag am BBV-Wettbewerb teilgenommen haben.</p>	
Begründung	
<p>Standards für die Teilnehmer der Regionalliga sind in der DBB-SO §31c und der RLN-SO §3 geregelt und Verstöße werden durch die RLN mit Abzug von Wertungspunkten sanktioniert.</p> <p>1. RL-Herren: je eine Jugendmannschaft U18, U16, U14, U12 und zwei Schularbeitsgemeinschaften. 2. RL-Herren: zwei Jugendmannschaften und eine Schulkoooperation. 1.+2. RL-Damen: eine weibliche Jugendmannschaft und eine Schulkoooperation.</p> <p>Die Regelung in der BBV-SO soll die Vereine schrittweise an steigende Anforderung heranführen. Zur Förderung des weiblichen Bereichs entfällt die Festlegung auf gleichgeschlechtliche Jugendmannschaften, da Spielerinnen auch in Jungenmannschaften mitspielen können. Eine Einschränkung auf das 3. Jahr der Mitgliedschaft im BBV ist nicht erforderlich, da neue Vereine nur in den untersten Spielklassen einsteigen können.</p> <p>Die untersten Seniorenspielklassen (Landesliga Damen und Bezirksliga Herren) gelten als Einstiegsspielklassen und sind daher von dieser Regelung nicht betroffen.</p>	

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
 Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
 E-Mail: gs@bbv-inside.de
 Telefon: +49 331 23180637
 Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 14

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	Präsidium	11	14

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Gebührenordnung
Bereich / Paragraph / Absatz	F 15 – fehlende Jugendmannschaften
<p>Die Punkte F 15 a), b) und c) werden geändert:</p> <p>F 15.a) Teilnahme einer Regionalliga-Mannschaft ohne Meldung einer spielberechtigten gleichgeschlechtlichen Mini- oder Jugendmannschaft. _____ 400,00€</p> <p>F 15.b) Teilnahme einer Oberliga-Mannschaft ohne Meldung einer spielberechtigten gleichgeschlechtlichen Mini- oder Jugendmannschaft (ab 3. Saisonteilnahme im BBV). _____ 280,00€</p> <p>F 15.c) Desgleichen für eine Liga-Mannschaft _____ 180,00€</p> <p>F 15.a) Verstoß eines Vereins im Spielbetrieb der Regionalliga gegen § 19 Abs. 14 BBV-Spielordnung 400,00€</p> <p>F 15.b) Verstoß eines Vereins im Spielbetrieb der Oberliga gegen § 19 Abs. 14 BBV-Spielordnung 280,00€</p> <p>F 15.c) Verstoß eines Vereins im Spielbetrieb der Landesliga gegen § 19 Abs. 14 BBV-Spielordnung 180,00€</p>	
Begründung	
Redaktionelle Überarbeitung nach Anpassung der Spielordnung §19 (14).	

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 15

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	Präsidium	11	15

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Gebührenordnung
Bereich / Paragraf / Absatz	F 11 – Verstoß gegen die Sportdisziplin
<p>Die Verdoppelung der Strafe gilt auch bei einem Wiederholungsfall in der laufenden Saison.</p> <p>11. ... Bei einem Wiederholungsfall in den nächsten zwei Spielzeiten wird die neue Strafe verdoppelt.</p> <p>11. ... Bei einem Wiederholungsfall in <u>der laufenden oder</u> den nächsten zwei Spielzeiten wird die neue Strafe verdoppelt.</p>	
Begründung	
Präzisierung der Regelung. Auch bei einem Wiederholungsfall in der gleichen Saison wird die Strafe verdoppelt.	

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
 Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
 E-Mail: gs@bbv-inside.de
 Telefon: +49 331 23180637
 Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 16

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	Präsidium	11	16

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Spielordnung
Bereich / Paragraf / Absatz	§ 14 1. a. - Trainerlizenzstandards
<p>Alt</p> <p>[...] Mannschaften im Spielbetrieb des BBV müssen in den Mini-Ligen (U8 bis U12), Jugend-Ligen (U14 bis U20) und Senioren-Ligen (ab U20) von Trainern mit Lizenz betreut werden. Dies können DBB- oder LV-Trainerlizenzen oder BBV-Betreuerlizenzen sein.</p> <p>a. Folgende Lizenzstandards werden vorausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Landes- und Oberliga Senioren: mindestens DBB D-Lizenz Bezirksliga Senioren/Ü35/Ü40: mindestens BBV E-Lizenz (Betreuer) Alle Jugend-Oberligen: mindestens DBB D-Lizenz Alle weiteren Jugendligen: mindestens DBB-Mini-Trainer-Zertifikat Alle Mini-Ligen: mindestens DBB-Mini-Trainer-Zertifikat Trainer im Sinn dieser Bestimmung ist die in der ersten Trainerzeile des SBB eingetragene Person. Der mögliche Trainer-Assistent benötigt keine Lizenz. Die Lizenzstufe (C) des DOSB erfüllt den in § 14 Abs. 1 a geforderten Lizenzstandard der Stufe D. 	
<p>Neu</p> <p>[...] Mannschaften im Spielbetrieb des BBV müssen in den Mini-Ligen (U8 bis U12), Jugend-Ligen (U14 bis U20) und Senioren-Ligen (ab U20) von Trainern mit Lizenz betreut werden. Dies können DBB- oder LV-Trainerlizenzen oder BBV-Betreuerlizenzen sein. Die Lizenzstufe C des DOSB erfüllt den Lizenzstandard der DBB D-Lizenz.</p> <p>a. Folgende Lizenzstandards werden vorausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Landes- und Oberliga Senioren: mindestens DBB D-Lizenz Bezirksliga Senioren/Ü35/Ü40, BBV-Pokal: mindestens BBV E-Lizenz (Betreuer) Alle Jugend-Oberligen: mindestens DBB D-Lizenz Alle weiteren Jugendligen: mindestens BBV E-Lizenz (Betreuer) Alle Mini-Ligen: mindestens DBB-Mini-Trainer-Zertifikat Die Lizenzstufe (C) des DOSB erfüllt den in § 14 Abs. 1 a geforderten Lizenzstandard der Stufe D. Trainer im Sinn dieser Bestimmung ist die in der ersten Trainerzeile des SBB eingetragene Person. Der mögliche Trainer-Assistent benötigt keine Lizenz. 	
<p>Begründung</p> <p>Die Anpassung dient in erster Linie der inhaltlichen Klarstellung und einer systematischen Neustrukturierung der Lizenzanforderungen. Das DBB-Mini-Trainer-Zertifikat ist konzeptionell auf den Mini- und Grundlagenbereich ausgerichtet und stellt für höhere Altersklassen, insbesondere ab U14, keine fachlich passende Qualifikationsstufe dar. Die bisherige Regelung war insoweit nicht sachgerecht.</p>	



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

Mit der Neufassung erfolgt eine klare Zuordnung der Lizenzanforderungen zu den jeweiligen Alters- und Leistungsbereichen. Gleichzeitig werden die Anforderungen im Jugendbereich einheitlich und nachvollziehbar strukturiert.
Darüber hinaus wird der BBV-Pokal ausdrücklich in die Regelung aufgenommen, um eine bisher bestehende Regelungslücke zu schließen.
Die Überarbeitung verbessert damit die Verständlichkeit der Spielordnung und sorgt für eine fachlich konsistente und eindeutige Anwendung in der Praxis.

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 17

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	Präsidium	11	17

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Spielordnung
Bereich / Paragraf / Absatz	§ 14 Abs. 6 - Trainerlizenzstandards
Alt	
[...]	
	Bei ungültiger oder fehlender Trainerlizenz gelten die Regelungen des Gebühren- und Strafenkatalogs des BBV.
Neu	
[...]	
	Die Trainer- oder Betreuerlizenz ist vor Spielbeginn dem 1. Schiedsrichter zur Identifikation vorzulegen. Bei ungültiger oder fehlender Trainerlizenz gelten die Regelungen des Gebühren- und Strafenkatalogs des BBV.
Begründung	
	Rechtssichere Regelung, nachdem es in der vergangenen Saison zu Unklarheit gekommen ist, die durch den BBV-Rechtsausschuss empfohlen wurde.

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
 Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
 E-Mail: gs@bbv-inside.de
 Telefon: +49 331 23180637
 Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 18

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	Präsidium	11	18

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.

Betreff	Änderung der Gebührenordnung
---------	------------------------------

Bereich / Paragraf / Absatz	F. Punkt 9.f) - Strafgebühr
-----------------------------	------------------------------------

Alt

f) Betreuen einer Mannschaft ohne gültige Trainer- bzw.

Betreuerlizenz – 15,00€

Die Gebühr wird nicht erhoben, soweit der BBV e.V. bzw. seine Partner im Bildungsnetzwerk keine eigene Weiterbildung im Zeitraum von 12 Monaten vor dem Spiel angeboten und durchgeführt hat, bei dem die Strafe ausgesprochen worden wäre.

Neu

f) Betreuen einer Mannschaft ohne gültige Trainer- bzw. Betreuerlizenz – 15,00€

g) Trainer- bzw. Betreuerlizenz bei Spielbeginn nicht vorgelegt – 15,00 €

h) Betreuen einer Mannschaft ohne notwendige Lizenzstufe – 8,00 €

Die Strafgebühr 9.f) wird nicht erhoben, wenn der BBV e.V. bzw. seine Partner im Bildungsnetzwerk in den 12 Monaten vor dem Spiel keine eigene Aus- oder Weiterbildung durchgeführt haben, durch welche die Strafe hätte vermieden werden können.

Begründung

Besitzt ein Trainer bzw. ein Mannschaftsbetreuer eine gültige Trainer- oder Betreuerlizenz, sollte das Nichtvorliegen der entsprechenden Lizenzstufe weniger streng sanktioniert, als wenn ein Trainer bzw. ein Mannschaftsbetreuer gar keine gültige Lizenz besitzt. Hier wurde bisher nicht differenziert, was hiermit nachgeholt wird.

Der einschränkende Satz wurde redaktionell überarbeitet.

Das Nicht-Eintragen einer Lizenz beim Spiel wird weiterhin geahndet. Für die Spielleitung ist eine Person ohne Lizenznummer oder ohne Eintragung des Namens weiterhin nicht identifizierbar.



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

Des weiteren zeichnet der Trainer bzw. ein Mannschaftsbetreuer die Richtigkeit der Aufstellung vor Spielbeginn ab.

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
 Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
 E-Mail: gs@bbv-inside.de
 Telefon: +49 331 23180637
 Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 19

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	Präsidium	11	19

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.

Betreff	Spielordnung
Bereich / Paragraf / Absatz	§ 5 - Rückzug von Mannschaften

Der § 5 wird um einen neuen Absatz ergänzt

[...]

9. Der Rückzug einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb ist gegenüber der Spielleitung und der Geschäftsstelle schriftlich (E-Mail) zu erklären. Der Verein hat sich über den Zugang der Mitteilung zu vergewissern.

Der Rückzug wird erst wirksam, wenn die Erklärung bei der Spielleitung zugegangen ist.

Ein Rückzug wird erst wirksam für Spiele, die frühestens 14 Kalendertage nach Zugang der Erklärung bei der Spielleitung angesetzt sind. Spiele innerhalb dieser Frist sind auszurichten und zu bestreiten. Bei Nichtantreten gelten die Regelungen der Gebührenordnung.

Mit dem wirksamen Rückzug endet die Teilnahme der Mannschaft am Wettbewerb. Spiele, die danach angesetzt sind, werden nicht mehr durchgeführt und nicht gewertet.

Begründung

Der Rückzug von Mannschaften aus dem laufenden Spielbetrieb ist in der aktuellen Spielordnung nicht geregelt. Es fehlen insbesondere klare Vorgaben zur Form, zum Zeitpunkt der Wirksamkeit und zu den Auswirkungen auf bereits angesetzte Spiele.

In der Praxis führt dies immer wieder zu Unsicherheiten und Problemen im Spielbetrieb. Insbesondere kurzfristige Rückzüge können dazu führen, dass Spieltage nicht wie geplant stattfinden, Gegner benachteiligt werden und angesetzte Schiedsrichter unnötig anreisen oder keine Vergütung erhalten.

Ziel der vorgeschlagenen Ergänzung ist es, hier klare und für alle nachvollziehbare Regelungen zu schaffen.

Die Regelung verfolgt dabei drei zentrale Anliegen:

- **Verlässlichkeit im Spielbetrieb sichern**
 Rückzüge sollen weiterhin möglich sein, dürfen aber nicht dazu führen, dass Spieltage kurzfristig ausfallen oder organisatorisch nicht mehr umsetzbar sind.
- **Klare und einfache Abläufe schaffen**
 Es wird eindeutig geregelt, wie ein Rückzug zu erklären ist und wann er wirksam wird. Damit wird sichergestellt, dass alle Beteiligten rechtzeitig informiert sind.



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

- **Ehrenamtliche Strukturen berücksichtigen**

Der Spielbetrieb im BBV wird maßgeblich ehrenamtlich organisiert. Die Regelung trägt dem Rechnung, indem sie sich an den tatsächlichen Erreichbarkeiten orientiert.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird eine bisher bestehende Regelungslücke geschlossen. Gleichzeitig wird ein fairer Ausgleich zwischen den Interessen der betroffenen Vereine, ihrer Spielpartner sowie der Schiedsrichter geschaffen.

Die Regelung sorgt für mehr Planungssicherheit und unterstützt einen geordneten und verlässlichen Spielbetrieb.

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 20

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	Kings & Queens Potsdam	11	20

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Anzahl Teams für Ligabetrieb
Bereich / Paragraf / Absatz	Spielordnung §§ 22, 23, jeweils Nummer 1 und 2
Alt Die zwei o. a. Paragraphen der Spielordnung sind, um folgenden Passus zu ergänzen <ol style="list-style-type: none">1. Das Teilnahmerecht für die Oberliga wird durch die Ausschreibung geregelt.2. Das Teilnahmerecht für die Landesliga besteht für Mannschaften, die sich nicht für die Oberliga qualifiziert haben.	
Neu <ol style="list-style-type: none">1. Das Teilnahmerecht für die Oberliga wird durch die Ausschreibung geregelt. Sollten sich weniger als 4 Teams für die Oberliga beworben haben, findet kein Oberligaspielbetrieb statt.2. Das Teilnahmerecht für die Landesliga besteht für Mannschaften, die sich nicht für die Oberliga qualifiziert haben. Sollten sich weniger als 4 Teams für die Landesliga angemeldet haben, so sind diese Anträge zurückzuweisen und es findet in der entsprechenden Altersklasse kein Spielbetrieb statt.	
Begründung Der Spielbetrieb in einer Liga sollte nur dann zugelassen werden, wenn sich mindestens 4 Teams für den Spielbetrieb in dieser Liga anmelden. Bei einer Anmeldung von weniger als 4 Teams stehen die Kosten (Meldegebühr bei 2 Teams genauso hoch wie bei 4 oder mehr Teams) in keinem Verhältnis zur Anzahl der Spiele.	

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
 Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
 E-Mail: gs@bbv-inside.de
 Telefon: +49 331 23180637
 Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 21

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	Kings & Queens Potsdam	11	21

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Notwendigkeit Teilnehmenden Ausweis im Jugendbereich
Bereich / Paragraf / Absatz	Spielordnung § 4 Nummer 2 ersatzweise Gebührenordnung Bereich F Strafgebühren, Nr. 4a
<p>Alt</p> <p>Ein Spieler, der in einem Wettbewerb eingesetzt wird, muss teilnahmeberechtigt, einsatzberechtigt und spielberechtigt sein.</p> <p>Neu</p> <p>Ein Spieler, der in einem Wettbewerb eingesetzt wird, muss teilnahmeberechtigt, einsatzberechtigt und spielberechtigt sein. Zur Identifikation eines Spielers reicht die Vorlage eines Lichtbildausweises (z. B. Schülersausweis, Personalausweis, Reisepass). Die Vorlage eines TA ist hingegen nicht zwingend erforderlich, gleichwohl möglich. Sollte ein Lichtbildausweis zum Zwecke der Identifikation nicht vorgelegt werden können, so ist zwingend ein TA vorzulegen.</p>	
Ersatzweise	
<p>Alt</p> <p>Fehlender oder ungültiger Teilnehmersausweis bei Spielbeginn (je Ausweis) → 3,00 EUR</p> <p>Neu</p> <p>Fehlender oder ungültiger Teilnehmersausweis bei Spielbeginn (je Ausweis) → 0,01 EUR</p>	
Begründung	
<p>Die An- und Abmeldung junger Spieler und Spielerinnen, welche naturgemäß eine hohe Wechselwilligkeit vorweisen, sowie der administrative Aufwand stehen in keinem Verhältnis zu dem angestrebten Nutzen. Im Verband Berlin ist daher bereits seit Jahren geregelt, dass im Jugendbereich kein TA notwendig ist. Vielmehr ist es ausreichend, wenn der Spieler / die Spielerin für den Verein gemeldet ist und sich mittels eines Lichtbildausweises identifizieren kann. Die Teilnahme unberechtigter Spieler / Spielerinnen ist somit ausgeschlossen. Die im Verband Berlin bewährte Regelung sollte entsprechend in Brandenburg im Sinne der Verwaltungseffizienz und dem Nachhaltigkeitsgedanken übernommen werden.</p>	



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

Zudem ist die ursprüngliche Notwendigkeit eines TA nicht mehr gegeben. Hinsichtlich der Identifikation ist ein aktueller Lichtbildausweis naturgemäß besser zur Identifikation geeignet als ein ggf. 20 Jahre altes Foto auf einem normalen TA. Die Spielberechtigung ergibt sich zudem aus der Verfügbarkeit des Spielers im elektronischen Spielberichtsbogen.

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 22

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	SSV Lok Bernau e. V.	11	22

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Spielordnung
Bereich / Paragraph / Absatz	B. Durchführungsbestimmungen - § 5 Abs. 2
<p>Alt</p> <p>2. Die Spieltage sind grundsätzlich der Samstag und der Sonntag.</p> <p>Für Wettbewerbe, die nicht in Turnierform ausgetragen werden, liegt der Spielbeginn samstags zwischen 10.00 und 20.00 Uhr, sonntags zwischen 10.00 und 16.00 Uhr.</p> <p>Für Wettbewerbe, die in Turnierform ausgetragen werden, liegt der Spielbeginn:</p> <ul style="list-style-type: none">• samstags frühestens bei 9.00 Uhr, das letzte Spiel muss spätestens 19.00 Uhr angesetzt sein,• sonntags frühestens bei 9.00 Uhr das letzte Spiel muss spätestens 18.00 Uhr angesetzt sein. <p>Für Jugendmannschaften der Altersklassen U11 bis U16 ist der Spielbeginn für das letzte Spiel des Turnieres auf 15.00 Uhr festgelegt.</p> <p>Für die übrigen Jugendklassen gilt für den Spielbeginn des letzten Spieles samstags 17.00 Uhr und sonntags 16.00 Uhr.</p> <p>Für Spiele ab der Altersklasse U14 ist zwischen dem Beginn der jeweiligen Turnierspiele ein Zeitraum von 2 Stunden einzuplanen.</p> <p>Neu</p> <p>2. Die Spieltage sind grundsätzlich der Samstag und der Sonntag.</p> <p>Für Wettbewerbe, die nicht in Turnierform ausgetragen werden, liegt der Spielbeginn samstags zwischen 10.00 und 20.00 Uhr, sonntags zwischen 10.00 und 16.00 Uhr.</p> <p>Für Wettbewerbe, die in Turnierform ausgetragen werden, liegt der Spielbeginn:</p> <ul style="list-style-type: none">• samstags frühestens bei 9.00 Uhr, das letzte Spiel muss spätestens 19.00 Uhr angesetzt sein,• sonntags frühestens bei 9.00 Uhr das letzte Spiel muss spätestens 18.00 Uhr angesetzt sein. <p>Für Jugendmannschaften der Altersklassen U11 bis U16 ist der Spielbeginn für das letzte Spiel des Turnieres auf 15.00 Uhr festgelegt. Es sei denn, die Spielpartner und die angesetzten Schiedsrichter haben sich auf einen späteren Spielbeginn geeinigt. Die Einigung ist der</p>	



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

Spielleitung mit der Meldung des abweichenden Spielbeginns schriftlich (per E-Mail) nachzuweisen.

Für die übrigen Jugendklassen gilt für den Spielbeginn des letzten Spieles samstags 17.00 Uhr und sonntags 16.00 Uhr.

Für Spiele ab der Altersklasse U14 ist zwischen dem Beginn der jeweiligen Turnierspiele ein Zeitraum von 2 Stunden einzuplanen.

Begründung

Die Verfügbarkeit der Hallen erfordert eine bestmögliche Auslastung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Daher sollte ein Spielbeginn auch nach 15:00 Uhr ermöglicht werden. Bei Ansetzungen im regionalen Umfeld kann auch ein späterer Spielbeginn familienfreundlich gestaltet werden.

Das Jugendschutzgesetz nennt keine festen Zeiten dazu, wie lange Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre sich draußen aufhalten dürfen. Dies ist allein Entscheidung der Eltern. Der Jugendschutz beschränkt nur den Aufenthalt an öffentlichen Orten wie Gaststätten und Discoteken, wo die Zeiten ab 22 Uhr eingeschränkt sind, siehe Familienportal des Bundes. Wenn die Eltern ihre Kinder also in die Obhut und Aufsicht des Vereins und der Trainer geben, ist ein Spielbeginn nach 15:00 Uhr zulässig.

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
 Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
 E-Mail: gs@bbv-inside.de
 Telefon: +49 331 23180637
 Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 23

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	B.V. StarWings Glienicke e.V.	11	23

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.

Betreff	Spielordnung und Gebührenordnung
---------	----------------------------------

Bereich / Paragraf / Absatz	Einführung § 5a / F. Strafgebühren
-----------------------------	------------------------------------

§ 5a Sicherheit und Ordnung im Spielbetrieb

1. Der Ausrichter eines Spiels ist verantwortlich für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der Spielhalle.
2. Der Konsum von Alkohol durch am Spiel beteiligte Personen ist vor und während des Spiels untersagt.
3. Das Mitführen sowie der Verkauf von Glasflaschen, Getränkedosen oder sonstigen potenziell gefährlichen Behältnissen im Innenraum und im Tribünenbereich der Spielhalle ist unzulässig. Der Ausschank von Getränken darf ausschließlich in bruch sicheren und nicht als Wurfgegenstand geeigneten Behältnissen erfolgen.
4. Der Ausrichter hat im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach Erfordernis auf die Einhaltung dieser Vorgaben hinzuwirken.

Ergänzend:

F. Strafgebühr

[...]

19. Verstoß gegen § 5a BBV-Spielordnung (Sicherheit und Ordnung im Spielbetrieb)

Erstmaliger Verstoß: 25 €

Wiederholter Verstoß 50 €

Diese Regelung soll zur Saison 2026/2027 eingeführt werden.

Begründung

Die vorgeschlagene Ergänzung dient der Verbesserung von Sicherheit, Ordnung und Verlässlichkeit im Spielbetrieb des Brandenburgischen Basketball-Verbandes.

Vergleichbare Regelungen bestehen bereits in übergeordneten Spielklassen, insbesondere in der Spielordnung der Regionalliga Nord. Dort sind klare Vorgaben zum Alkoholverbot sowie zum Verbot von Glasbehältnissen etabliert. Ziel des vorliegenden Antrags ist es, diese bewährten Standards in angepasster Form auch im Spielbetrieb des BBV zu verankern.



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

Darüber hinaus kommt dem Thema eine besondere Bedeutung im Bereich des **Kinder- und Jugendschutzes** zu. Ein Großteil des Spielbetriebs im BBV findet im Jugendbereich statt. Trainer, Betreuer und Spieler übernehmen dabei eine klare **Vorbildfunktion**. Der Konsum von Alkohol im unmittelbaren Spielumfeld steht im Widerspruch zu diesen Anforderungen und zu einem verantwortungsvollen Sportbetrieb.

Ein weiterer zentraler Aspekt ist die **Sicherheit aller am Spiel Beteiligten sowie der Zuschauer**. Glasflaschen und Getränkedosen stellen potenzielle Gefahrenquellen dar – sowohl durch Verletzungsrisiken bei Beschädigung als auch durch ihre Eignung als Wurfgegenstände. Die Regelung dient somit dem Schutz von Spielern, Schiedsrichtern, Kampfrichtern, Offiziellen und Zuschauern vor möglichen Gefährdungen und Eskalationen.

Die bestehende Spielordnung enthält hierzu bislang keine ausdrückliche Regelung. Dadurch entsteht eine Regelungslücke, die sowohl für Vereine als auch für Schiedsrichter zu Unsicherheiten in der praktischen Handhabung führt.

Mit der Einführung des § 5a wird eine klare und einheitliche Grundlage geschaffen, die:

- die **Sicherheitsstandards im Spielbetrieb erhöht**,
- den **Schutz von Kindern und Jugendlichen stärkt**,
- die **Verantwortung des Ausrichters klar definiert**,
- sowie **Schiedsrichter und Spielleitungen entlastet**, indem eindeutige Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Die Regelung ist bewusst praxisnah formuliert und berücksichtigt die ehrenamtlich geprägten Strukturen im BBV.

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 24

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	Präsidium	11	24

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Werbeordnung
Bereich / Paragraph / Absatz	Komplette Werbeordnung
Komplette Streichung	
Begründung	
Die Werbeordnung soll aus dem bestehenden Regelwerk des Brandenburgischen Basketballverbandes komplett gestrichen werden, weil sämtliche in ihr enthaltene Regelungen keine Anwendung mehr finden. In der Gebührenordnung sind F12 und Abschnitt I bereits seit 6 Jahren als „gestrichen“ gekennzeichnet.	

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 25

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	Präsidium	11	25

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.

Betreff	Geschäftsordnung
Bereich / Paragraf / Absatz	Neufassung § 13

Alt:

§ 13 Kommissionen

1. Kommissionen können vom Präsidium und vom Präsidenten berufen werden. Das Präsidium ist von Berufungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
2. Einsetzende bestimmen den Vorsitz sowie die Aufgaben von Kommissionen. Vorsitzende legen die personelle Besetzung von Kommissionen fest.
3. Für Kommissionen gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung sinngemäß. Die Berufung von Kommissionen ist innerhalb von 14 Tagen öffentlich bekannt zu machen.
4. Präsidiumsmitglieder, Geschäftsstellenmitarbeiter und der Rechtswart sind berechtigt an allen Sitzungen der eingesetzten Kommissionen beratend teilzunehmen.

Neu:

§ 13 Kommissionen

1. Kommissionen können vom Präsidium durch Beschluss berufen und aufgelöst werden.
2. Das Präsidium legt die Aufgaben der Kommissionen sowie deren Zuordnung zu den in § 6 Abs. 4 dieser Ordnung genannten Aufgabenbereichen fest.
3. Die personelle Besetzung von Kommissionen wird vom Präsidium durch Beschluss festgelegt. Die Kommission wählt ihren Vorsitz aus ihrer Mitte; die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.
4. Änderungen der personellen Besetzung werden vom Präsidium durch Beschluss festgelegt. Der Vorsitz kann Änderungen der Besetzung vorschlagen.
5. Beantragt die Kommission die Abberufung eines Mitglieds wegen grober Pflichtverletzung oder dauerhafter Verhinderung, ist folgendes Verfahren einzuhalten:
 - a. Die Kommission beruft zu diesem Zweck eine nicht öffentliche Sondersitzung ein, zu der ausschließlich die stimmberechtigten Kommissionsmitglieder geladen werden; Absatz 8 findet auf diese Sitzung keine Anwendung.
 - b. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

- c. Die Kommission fasst einen Beschluss über die Stellung eines Abberufungsantrags an das Präsidium; der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Antrag ist die Stellungnahme des betroffenen Mitglieds beizufügen.
 - d. Das Präsidium entscheidet über den Antrag und kann das betroffene Mitglied vor seiner Entscheidung erneut anhören. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied und der Kommission schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung des Präsidiums ist abschließend.
6. Kommissionen berichten über ihre Vorsitzenden oder eine von ihnen ernannte beauftragte Person, die Mitglied der jeweiligen Kommission sein muss, an das nach § 6 Abs. 4 dem zugeordneten Aufgabenbereich zugewiesene Präsidiumsmitglied.
 7. Für die Verfahrensabläufe in den Kommissionen gelten die §§ 7–10 der Geschäftsordnung entsprechend. An die Stelle des Präsidenten treten die Vorsitzenden der Kommissionen; an die Stelle des Präsidiums treten die stimmberechtigten Mitglieder der Kommissionen. Die Einladung zu Kommissionssitzungen erfolgt durch den Vorsitz. Zu jeder Sitzung ist eine protokollführende Person zu bestimmen; die Kommission legt die Art und Weise der Protokollführung selbst fest.
 8. Präsidiumsmitglieder, Geschäftsstellenmitarbeiter und der Rechtswart sind berechtigt, an allen Sitzungen der eingesetzten Kommissionen beratend teilzunehmen. Alle berechtigten Teilnehmer sind mit Tagesordnung zu den Kommissionssitzungen einzuladen und im Nachgang mittels Sitzungsprotokolls über die Sitzungsinhalte zu informieren.
 9. Berufung, Auflösung, Besetzung, Zuordnung zu Aufgabenbereichen und Präsidiumsmitgliedern sowie alle späteren Änderungen sind innerhalb von 14 Tagen nach dem jeweiligen Beschluss öffentlich bekannt zu machen.

Begründung

1. Ausgangslage

Kommissionen sind wichtige Arbeitsgremien des BBV. Sie unterstützen das Präsidium und die Geschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und leisten damit einen wertvollen Beitrag zur Verbandsarbeit. Die bisherige Fassung des § 13 ließ jedoch wesentliche organisatorische Fragen unregelt, die in der Praxis zu strukturellen Problemen geführt haben.

Konkret fehlten Regelungen zu zwei zentralen Punkten: zur Möglichkeit der Auflösung einer Kommission sowie zur Informationspflicht gegenüber dem aufsichtführenden Präsidium. Zudem ermöglichte die bisherige Fassung, dass eine einzelne Person allein über die Besetzung einer Kommission entscheiden konnte. Diese Lücken stehen einer geordneten, transparenten und demokratisch legitimierten Verbandsführung entgegen und werden mit der Neufassung geschlossen.

2. Ziele der Neuregelung

Die Neufassung verfolgt drei klar benennbare Ziele:

Handlungsfähigkeit des Präsidiums sicherstellen

Das Präsidium ist das vom Verbandstag gewählte und ihm gegenüber verantwortliche Leitungsorgan des BBV. Es ist gemäß § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung ausdrücklich verpflichtet,



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

die Arbeit der Kommissionen zu beaufsichtigen und kann ihre Entscheidungen außer Kraft setzen. Diese Aufsichtspflicht kann das Präsidium nur dann wirksam wahrnehmen, wenn es die notwendigen Instrumente dazu besitzt – dazu gehört auch die Möglichkeit, eine Kommission im Bedarfsfall wieder aufzulösen.

Transparenz strukturell verankern.

Aufsicht ohne Information ist wirkungslos. Bislang war nicht explizit geregelt, dass das Präsidium zu Kommissionssitzungen einzuladen ist oder über deren Ergebnisse zu informieren ist. Die Neuregelung schafft hier verbindliche Standards, die im übrigen Verbandsgeschehen – etwa für Präsidiumssitzungen selbst – längst selbstverständlich sind. Neu sind zudem die Verpflichtung, Berufung, Auflösung, Besetzung und Zuordnung von Kommissionen sowie alle späteren Änderungen innerhalb von 14 Tagen öffentlich bekannt zu machen. Die Mitgliedsvereine wissen damit stets, wer in welcher Kommission tätig ist und welchem Aufgabenbereich diese zugeordnet ist.

Kollegiale Entscheidungsfindung stärken.

Die personelle Besetzung von Kommissionen lag bislang allein in der Hand einer einzelnen Person. Darüber hinaus war auch die Berufung von Kommissionen nicht ausschließlich dem Präsidium vorbehalten – der Präsident konnte Kommissionen bislang im Alleingang berufen. Beides widerspricht dem Grundsatz demokratischer Willensbildung, der den BBV als Verband auszeichnet. Künftig entscheidet das gesamte Präsidium sowohl über die Berufung als auch über die Besetzung von Kommissionen – ein vom Verbandstag legitimiertes Kollegialorgan, das gegenüber allen Mitgliedsvereinen Rechenschaft schuldet. Neu ist zudem, dass die Kommission ihren Vorsitz künftig aus ihrer Mitte wählt. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium, stärkt aber die Eigenverantwortung und den Zusammenhalt innerhalb der Kommission.

3. Vorteile der Neuregelung

Das Präsidium kann seiner Verantwortung gerecht werden.

Der Verbandstag wählt das Präsidium und macht es damit für die Verbandsführung verantwortlich. Diese Verantwortung ist nur dann sinnvoll, wenn das Präsidium auch die Mittel hat, sie auszufüllen. Die Neuregelung stellt sicher, dass das Präsidium nicht nur auf dem Papier Aufsicht führt, sondern dies auch tatsächlich tun kann – durch Einladung zu Sitzungen, durch Sitzungsprotokolle und durch die Möglichkeit, im Bedarfsfall korrigierend einzugreifen.

Transparenz schützt alle Beteiligten.

Klare Berichtswege und dokumentierte Sitzungsergebnisse schützen nicht nur den Verband, sondern auch die Kommissionsmitglieder selbst. Wer transparent arbeitet, muss keine Entscheidungen im Nachhinein rechtfertigen, die nie dokumentiert wurden. Protokolle und Tagesordnungen sind kein Ausdruck von Misstrauen – sie sind der normale Standard organisierter Gremienarbeit und schaffen Verlässlichkeit für alle.

Besetzungsentscheidungen werden demokratischer.

Wenn nicht eine einzelne Person, sondern das gesamte Präsidium sowohl über die Berufung als auch über die Besetzung einer Kommission entscheidet, wird die Vielfalt im Verband besser abgebildet. Die bisherige Möglichkeit des Präsidenten, Kommissionen im Alleingang zu berufen, entfällt damit bewusst – Entscheidungen dieser Tragweite gehören in die Hand des



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

Kollegialorgans. Gleichzeitig bleibt der Vorsitz einer Kommission eingebunden: Er kann Besetzungsvorschläge einbringen, die dem Präsidium als Grundlage für seinen Beschluss dienen. Das verbindet Fachkenntnis mit demokratischer Legitimation.

Das Verfahren zur Besetzungsänderung ist erstmals klar geregelt.

Die Neufassung regelt erstmals auch das Verfahren für den Fall, dass die Kommission die Aberufung eines Mitglieds für erforderlich hält – etwa bei grober Pflichtverletzung oder dauerhafter Verhinderung. Das Präsidium bleibt dabei die allein entscheidungsbefugte Instanz; die Kommission kann lediglich einen begründeten Antrag stellen, dem die Stellungnahme des Betroffenen beizufügen ist. Dieses Verfahren schützt sowohl die Funktionsfähigkeit der Kommission als auch die Rechte des betroffenen Mitglieds.

Die Regelung schafft Klarheit für alle Beteiligten.

Bislang war unklar, wer wem gegenüber rechenschaftspflichtig ist, wer Entscheidungen über die Besetzung trifft und was passiert, wenn eine Kommission ihre Aufgabe erfüllt hat oder handlungsunfähig wird. Die Neuregelung beantwortet all diese Fragen eindeutig – zum Vorteil aller, die in und mit Kommissionen arbeiten.

Die Neuregelung stärkt die Kommissionsarbeit.

Kommissionen, die transparent arbeiten, genießen höheres Vertrauen – bei den Mitgliedsvereinen, beim Präsidium und in der Öffentlichkeit. Eine klar geregelte Einbindung ins Verbandsgefüge ist keine Einschränkung der inhaltlichen Arbeit, sondern deren Absicherung.

4. Fazit

Die Neufassung des § 13 schließt bestehende Regelungslücken, die einer geordneten Verbandsführung im Wege standen. Sie stärkt die demokratische Legitimation von Kommissionsentscheidungen, sichert die Aufsichtsfähigkeit des Präsidiums und verankert Transparenz als verbindlichen Standard. Die Änderungen sind kein Einschnitt in die inhaltliche Arbeit von Kommissionen – sie sind die Voraussetzung dafür, dass diese Arbeit dauerhaft auf einem soliden und vertrauenswürdigen Fundament steht.

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
 Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
 E-Mail: gs@bbv-inside.de
 Telefon: +49 331 23180637
 Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 26

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	Präsidium	11	26

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Geschäftsordnung
Bereich / Paragraf / Absatz	Neufassung § 14
<p>Alt:</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Arbeitsgruppen</p> <ol style="list-style-type: none"> 10. Arbeitsgruppen können vom Präsidium, von Referenten oder der Geschäftsstelle eingesetzt werden. Das Präsidium ist von Einsetzungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen und kann Einsetzungen widersprechen. 11. Einsetzende bestimmen den Vorsitz und sowie die Aufgaben von Arbeitsgruppen. Vorsitzende legen die personelle Besetzung von Arbeitsgruppen fest. 12. Für Arbeitsgruppen gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung sinngemäß. Die Berufung von Arbeitsgruppen ist innerhalb von 14 Tagen öffentlich bekannt zu machen. 13. Präsidiumsmitglieder, Geschäftsstellenmitarbeiter und der Rechtswart sind berechtigt an allen Sitzungen der eingesetzten Arbeitsgruppen beratend teilzunehmen. <p>Neu:</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Arbeitsgruppen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitsgruppen können vom Präsidium durch Beschluss, von Referenten oder von der Geschäftsstelle eingesetzt und aufgelöst werden. Das Präsidium ist über Einsetzung und Auflösung unverzüglich in Kenntnis zu setzen und kann diesen widersprechen. 2. Die einsetzende Stelle legt die Aufgaben der Arbeitsgruppe, deren personelle Besetzung sowie deren Zuordnung zu einem Aufgabenbereich fest. 3. Die Arbeitsgruppe wählt ihren Vorsitz aus ihrer Mitte; die Wahl ist der einsetzenden Stelle anzuzeigen und bedarf, sofern diese nicht das Präsidium ist, zusätzlich der Kenntnisnahme durch das Präsidium. 4. Änderungen der personellen Besetzung werden von der einsetzenden Stelle festgelegt. Der Vorsitz kann Änderungen der Besetzung vorschlagen. Sofern die einsetzende Stelle nicht das Präsidium ist, ist dieses über Änderungen der Besetzung unverzüglich in Kenntnis zu setzen und kann diesen widersprechen. 5. Beantragt die Arbeitsgruppe die Abberufung eines Mitglieds wegen grober Pflichtverletzung oder dauerhafter Verhinderung, ist folgendes Verfahren einzuhalten: <ol style="list-style-type: none"> a. Die Arbeitsgruppe beruft zu diesem Zweck eine nicht öffentliche Sondersitzung ein, zu der ausschließlich die stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsgruppe geladen werden; Absatz 8 findet auf diese Sitzung keine Anwendung. 	



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

- b. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - c. Die Arbeitsgruppe fasst einen Beschluss über die Stellung eines Abberufungsantrags an die einsetzende Stelle; der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Antrag ist die Stellungnahme des betroffenen Mitglieds beizufügen.
 - d. Die einsetzende Stelle entscheidet über den Antrag und kann das betroffene Mitglied vor ihrer Entscheidung erneut anhören. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied und der Arbeitsgruppe schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung ist abschließend, sofern das Präsidium nicht von sich aus eingreift.
6. Arbeitsgruppen berichten über ihren Vorsitz oder eine von ihm ernannte beauftragte Person, die Mitglied der jeweiligen Arbeitsgruppe sein muss, an die einsetzende Stelle sowie an das zugeordnete Präsidiumsmitglied.
 7. Für die Verfahrensabläufe in den Arbeitsgruppen gelten die §§ 7–10 der Geschäftsordnung entsprechend. An die Stelle des Präsidenten treten die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen; an die Stelle des Präsidiums treten die stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsgruppe. Die Einladung zu Sitzungen erfolgt durch die Vorsitzenden. Zu jeder Sitzung ist eine protokollführende Person zu bestimmen; die Arbeitsgruppe legt die Art und Weise der Protokollführung selbst fest.
 8. Präsidiumsmitglieder, Geschäftsstellenmitarbeiter und der Rechtswart sind berechtigt, an allen Sitzungen der eingesetzten Arbeitsgruppen beratend teilzunehmen. Alle berechtigten Teilnehmer sind mit Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen und im Nachgang mittels Sitzungsprotokolls über die Sitzungsinhalte zu informieren.
 9. Einsetzung, Auflösung, Besetzung, Zuordnung zu Aufgabenbereichen sowie alle späteren Änderungen sind innerhalb von 14 Tagen nach der jeweiligen Entscheidung öffentlich bekannt zu machen. Kommissionen können vom Präsidium durch Beschluss berufen und aufgelöst werden.

Begründung

1. Ausgangslage

Arbeitsgruppen sind flexible Arbeitsgremien des BBV, die – anders als Kommissionen – nicht nur vom Präsidium, sondern auch von Referenten und der Geschäftsstelle eingesetzt werden können. Sie ermöglichen es, themenbezogen und zeitlich begrenzt Expertise zu bündeln und konkrete Aufgaben zu bearbeiten. Die bisherige Fassung des § 14 ließ jedoch wesentliche organisatorische Fragen ungeregelt.

Konkret fehlten Regelungen zur Auflösung von Arbeitsgruppen, zu verbindlichen Berichtspflichten gegenüber dem Präsidium sowie zu einem geordneten Verfahren bei Besetzungsänderungen. Zudem lag die Entscheidung über Vorsitz und Besetzung allein bei der einsetzenden Stelle, ohne dass die Arbeitsgruppe selbst ein Mitspracherecht hatte. Diese Lücken stehen einer geordneten, transparenten und demokratisch legitimierten Verbandsarbeit entgegen und werden mit der Neufassung geschlossen – in enger Anlehnung an die gleichzeitig neu gefassten Regelungen für Kommissionen in § 13.

2. Ziele der Neuregelung



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

Die Neufassung verfolgt drei klar benennbare Ziele:

Aufsicht des Präsidiums sicherstellen.

Das Präsidium trägt als vom Verbandstag gewähltes Leitungsorgan die Gesamtverantwortung für die Verbandsarbeit – unabhängig davon, wer eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat. Die Neuregelung stellt sicher, dass das Präsidium über alle Einsetzungen und Auflösungen unverzüglich informiert wird und diesen widersprechen kann. Damit bleibt die demokratische Kontrolle auch dort gewahrt, wo Arbeitsgruppen unterhalb der Präsidiumsebene entstehen.

Transparenz strukturell verankern.

Bislang war weder geregelt, dass das Präsidium zu Sitzungen von Arbeitsgruppen einzuladen ist, noch dass über Sitzungsinhalte zu berichten ist. Die Neuregelung schafft verbindliche Standards für Einladung, Protokollführung und Berichtspflicht – analog zu den Regelungen, die für Kommissionen in § 13 nun ebenfalls gelten. Neu ist zudem die Verpflichtung, Einsetzung, Auflösung, Besetzung und Zuordnung von Arbeitsgruppen sowie alle späteren Änderungen innerhalb von 14 Tagen öffentlich bekannt zu machen. Die Mitgliedsvereine wissen damit stets, welche Arbeitsgruppen tätig sind und wer ihnen angehört.

Demokratische Mitbestimmung stärken.

Die bisherige Fassung sah vor, dass die einsetzende Stelle allein über Vorsitz und Besetzung entscheidet. Die Neuregelung gibt der Arbeitsgruppe das Recht, ihren Vorsitz aus ihrer Mitte zu wählen. Diese Wahl ist der einsetzenden Stelle anzuzeigen; bei nicht präsidiumseingesetzten Arbeitsgruppen nimmt das Präsidium die Wahl zusätzlich zur Kenntnis. Das stärkt die Eigenverantwortung der Arbeitsgruppe, ohne die Steuerungskompetenz der einsetzenden Stelle grundsätzlich in Frage zu stellen.

3. Vorteile der Neuregelung

Das Präsidium behält den Überblick.

Arbeitsgruppen können schnell und unkompliziert entstehen – das ist ihre Stärke. Die Neuregelung stellt sicher, dass diese Flexibilität nicht auf Kosten der Transparenz geht. Durch die unverzügliche Informationspflicht und das Widerspruchsrecht des Präsidiums bleibt die Gesamtsteuerung der Verbandsarbeit in den Händen des legitimierten Leitungsorgans.

Transparenz schützt alle Beteiligten.

Klare Berichtswege und dokumentierte Sitzungsergebnisse schützen nicht nur den Verband, sondern auch die Mitglieder der Arbeitsgruppen selbst. Protokolle und Tagesordnungen sind kein Ausdruck von Misstrauen – sie sind der normale Standard organisierter Gremienarbeit und schaffen Verlässlichkeit für alle Beteiligten. Dieser Standard gilt nun einheitlich für Kommissionen und Arbeitsgruppen gleichermaßen.

Besetzungsentscheidungen werden nachvollziehbarer.

Die Neuregelung gibt der Arbeitsgruppe erstmals ein aktives Mitspracherecht bei der Wahl ihres Vorsitzes. Gleichzeitig ist erstmals geregelt, wie vorzugehen ist, wenn die Abberufung eines Mitglieds erforderlich wird – etwa bei grober Pflichtverletzung oder dauerhafter Verhinderung. Die einsetzende Stelle bleibt dabei die entscheidungsbefugte Instanz; die Arbeitsgruppe kann lediglich einen begründeten Antrag stellen, dem die Stellungnahme des Betroffenen beizufügen ist. Dieses Verfahren schützt sowohl die Arbeitsfähigkeit der Gruppe als auch die Rechte des betroffenen Mitglieds.

Die Regelung schafft Klarheit und Einheitlichkeit.

Mit der Neufassung gelten für Kommissionen und Arbeitsgruppen weitgehend einheitliche



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

Standards – für Transparenz, Berichtspflicht, Besetzungsverfahren und öffentliche Bekanntmachung. Das erleichtert die Arbeit aller Beteiligten und schafft ein konsistentes Regelwerk, das für die gesamte Gremienstruktur des BBV gilt.

4. Fazit

Die Neufassung des § 14 schließt bestehende Regelungslücken und überträgt die mit § 13 eingeführten Standards konsequent auf Arbeitsgruppen. Sie stärkt die demokratische Mitbestimmung innerhalb der Arbeitsgruppen, sichert die Aufsichtsfähigkeit des Präsidiums und verankert Transparenz als verbindlichen Standard – ohne die bewusst niedrigschwellige Einsetzbarkeit von Arbeitsgruppen einzuschränken. Die Änderungen sind kein Einschnitt in die flexible und unbürokratische Arbeitsweise von Arbeitsgruppen – sie sind die Voraussetzung dafür, dass diese Arbeit dauerhaft auf einem soliden und vertrauenswürdigen Fundament steht.

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 27

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	Präsidium	11	27

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Geschäftsordnung
Bereich / Paragraf / Absatz	§ 6 Abs. 7
Alt:	<p style="text-align: center;">C. DAS PRÄSIDIUM § 6 Zuständigkeiten</p> <p>7. Das Präsidium ist berechtigt, Präsidiums-, Kommissions-, Arbeitsgruppen- und Ausschussmitglieder, mit Ausnahme des Rechtsausschusses, bei grober Pflichtverletzung mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im BBV durch schriftlich begründete Entscheidung zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Rechtsausschuss innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.</p>
Neu:	<p style="text-align: center;">C. DAS PRÄSIDIUM § 6 Zuständigkeiten</p> <p>7. Das Präsidium ist berechtigt, Präsidiumsmitglieder bei grober Pflichtverletzung mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im BBV durch schriftlich begründete Entscheidung zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Rechtsausschuss innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.</p>
Begründung	
<p>1. Ausgangslage</p> <p>§ 6 Abs. 7 der Geschäftsordnung regelt die Enthebung von Mitgliedern verschiedener Gremien bei grober Pflichtverletzung und sieht dabei Schutzrechte vor – insbesondere die Anhörung des Betroffenen und das Beschwerderecht beim Rechtsausschuss. In seiner bisherigen Fassung erstreckt sich diese Regelung auf Präsidiums-, Kommissions-, Arbeitsgruppen- und Ausschussmitglieder. Diese Ausdehnung entspricht weder der tatsächlichen Organisationsstruktur des BBV noch der Logik demokratischer Schutzrechte. Sie bedarf daher der Anpassung – und zwar nicht, um Schutzrechte abzubauen, sondern um sie dort zu konzentrieren, wo sie wirklich hingehören.</p> <p>2. Ziele der Neuregelung</p> <p>Die Änderung ist Teil einer umfassenderen Demokratieinitiative des BBV, zu der dem Verbandstag weitere Anträge vorliegen – insbesondere zur Neuregelung des § 13 Kommissionen</p>	



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

sowie des § 14 Arbeitsgruppen. Gemeinsames Ziel aller dieser Anträge ist es, Entscheidungsprozesse transparenter zu gestalten, die Mitsprache der Beteiligten zu stärken, Berichterstattung an rechenschaftspflichtige Amtsträger zu verpflichten und Entscheidungsverantwortung dort zu verankern, wo demokratische Legitimation vorhanden ist. Die Änderung des § 6 Abs. 7 ist ein konsequenter Baustein dieses Gesamtprojekts: Sie schärft den Anwendungsbereich eines wichtigen demokratischen Schutzinstruments und macht damit deutlich, dass der BBV-Schutzrechte ernst nimmt – gerade, weil er sie nicht beliebig ausweitet.

3. Begründung

Schutzrechte wie Anhörungspflicht und Beschwerderecht sind in einer demokratisch verfassten Organisation ein hohes Gut. Sie schützen Personen, die durch Wahl in ein Amt berufen wurden und damit ein demokratisches Mandat ihrer Wählerinnen und Wähler tragen. Dieses Mandat darf nicht leichtfertig entzogen werden – weshalb hierfür zu Recht hohe formelle Hürden gelten. Diese Hürden bleiben für alle gewählten Amtsträger vollumfänglich erhalten. Daran ändert sich durch diese Neuregelung nichts.

Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder tragen hingegen kein solches demokratisches Mandat. Sie werden nicht gewählt, sondern berufen. Ihre Rolle ist in § 15 Abs. 1 der Satzung klar definiert: Referenten, Kommissionen und Arbeitsgruppen werden berufen und eingesetzt, um die Arbeit des Präsidiums und der Geschäftsstelle zu unterstützen. Sie sind damit strukturell Beauftragte des Präsidiums – nicht eigenständige demokratisch legitimierte Organe. Das Präsidium selbst ist vom Verbandstag gewählt und ihm gegenüber rechenschaftspflichtig; es trägt die Verantwortung für die Arbeit dieser Gremien. Wer diese Verantwortung trägt, muss auch handlungsfähig bleiben. Stellt sich heraus, dass ein Kommissionsmitglied seine Aufgaben nicht wahrnimmt oder dem Ansehen des BBV schadet, muss das Präsidium reagieren können – ohne ein förmliches Disziplinarverfahren durchlaufen zu müssen, das für einen völlig anderen Sachverhalt konzipiert wurde. Die Berufung, Besetzung und Abberufung von Kommissionsmitgliedern wird künftig abschließend in § 13 geregelt; für Arbeitsgruppen gilt entsprechendes nach § 14. Eine zusätzliche Regelung in § 6 Abs. 7 ist daher weder erforderlich noch sachgerecht.

Die Frage, wie Abberufungen in Kommissionen künftig geregelt sind, beantwortet der begleitende Antrag zu § 13 ausführlich und sorgfältig: Die Kommission selbst beantragt in einem geregelten Verfahren die Abberufung eines Mitglieds, das Präsidium entscheidet. Dem betroffenen Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dieses Verfahren schützt die Rechte des Betroffenen und stärkt gleichzeitig die demokratische Mitwirkung der Kommission – es ist damit in seiner Wirkung sogar weitgehender als die bisherige Regelung in § 6 Abs. 7, die allein beim Präsidium lag. Ein paralleles Disziplinarverfahren nach § 6 Abs. 7 wäre neben dieser klaren Regelung systemfremd und überflüssig.

Hinsichtlich der Ausschüsse gilt: Der einzige offizielle Ausschuss des BBV, der Rechtsausschuss, war in der bisherigen Fassung bereits ausdrücklich ausgenommen. Der Jugendausschuss wird durch den Jugendtag gewählt – Fragen seiner Besetzung und Abberufung sind daher nicht Gegenstand dieser Regelung und werden in der Jugendordnung adressiert. Da damit kein Ausschuss mehr vom Anwendungsbereich des § 6 Abs. 7 erfasst wird, entfällt der Begriff konsequenterweise.



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

4. Fazit

Die Neufassung des § 6 Abs. 7 ist keine Schwächung von Schutzrechten – sie ist deren Stärkung durch Präzisierung. Wer Schutzrechte ernst nimmt, wendet sie dort an, wo sie systematisch hingehören: beim Schutz demokratisch gewählter Amtsträger. Für berufene Positionen schaffen die begleitenden Anträge zu § 13 und § 14 eigene, angemessene Verfahren, die die Rechte aller Beteiligten wahren und die demokratische Mitwirkung der jeweiligen Gremien stärken. Diese Anträge gehören zusammen – sie sind Ausdruck des gemeinsamen Ziels, den BBV als Verband transparenter, klarer und demokratisch konsistenter aufzustellen.

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
 Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
 E-Mail: gs@bbv-inside.de
 Telefon: +49 331 23180637
 Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 28

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	USV Potsdam	11	28

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Zusammensetzung Präsidium (Aufnahme Landesschiedsrichterwart ins Präsidium)
Bereich / Paragraf / Absatz	Satzung § 13 Abs. 1 (Präsidium)
<p>Alt</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Präsidium</p> <p>1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Der Präsident ist der Vorsitzende des Präsidiums. Die Zuteilung der Ressorts erfolgt nach Maßgabe der Geschäftsordnung.</p>	
<p>Neu</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Präsidium</p> <p>1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Landesschiedsrichterwart und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Der Präsident ist der Vorsitzende des Präsidiums. Die Zuteilung der Ressorts erfolgt nach Maßgabe der Geschäftsordnung.</p>	
Begründung	
<p>Dieser Beschlussvorschlag wurde zusammen mit der Schiedsrichterkommission und im gemeinsamen Einvernehmen erarbeitet.</p> <p>Der USV Potsdam hält diese Idee und den Beschlussvorschlag für unterstützenswert und bringt diesen zur Abstimmung in den Verbandstag als höchstes Entscheidungsgremium des Verbandes ein.</p> <p>Das Schiedsrichterwesen hat eine besondere Bedeutung für den Verband und den Spielbetrieb. Aktuell wird es durch den Landesschiedsrichterwart und die Schiedsrichterkommission vertreten.</p> <p>Seit Gründung des Verbandes war der Schiedsrichterbereich bis 2021 durch den Landesschiedsrichterwart im Vorstand bzw. Präsidium vertreten.</p> <p>Nach Konsultationen mit der Schiedsrichterkommission kommen wir zu dem Ergebnis, dass es einer strukturellen Änderung in der Aufbauorganisation unseres Verbandes bzw. im Präsidium bedarf.</p> <p>Folgende Zielsetzungen bzw. Hintergründe werden dabei verfolgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Schiedsrichterwesen und die Schiedsrichterkommission benötigen eine direkte bzw. unmittelbare Interessenvertretung im Präsidium. 2. Die Zusammenarbeit mit Präsidium soll gefördert werden. 3. Aufgrund der originären Bedeutung des Schiedsrichterwesens zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben bedarf es einer gleichberechtigten Repräsentanz auf Entscheidungsebene. 4. Die Aufnahme eines Interessenvertreters der Schiedsrichterkommission in das Präsidium als Führungsgremium ist ein starkes Signal der Anerkennung des Schiedsrichterwesens 	



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

im BBV. Es wertet das Schiedsrichteramt intern wie extern auf und hilft dabei, das oft schwierige Ehrenamt attraktiver zu gestalten.

5. Der Landesschiedsrichterwart soll als direkte Schnittstelle zu den Mitgliedern des Präsidiums fungieren. Er soll im Präsidium für den nötigen und frühzeitigen Informationsfluss sorgen, insbesondere bei budget- und ordnungsrechtlichen Fragestellungen. Zudem soll er zur Akzeptanz bzw. zum Verständnis hinsichtlich Entscheidungen der Schiedsrichterkommission beitragen.
6. Die Legitimierung des Landesschiedsrichterwartes im Sinne der Schiedsrichterordnung soll künftig wieder durch entsprechende Wahlen und Entscheidungen des Verbandstages erfolgen. Dies ermöglicht künftig einen demokratischen und legitimierten Zugang zur Position des Landesschiedsrichterwart gemäß Schiedsrichterordnung.

In folgenden beispielhaften Landesverbänden ist der Landesschiedsrichterwart bzw. Leiter des Schiedsrichterbereich Teil des Präsidiums:

- Berliner Basketball Verband,
- Basketball-Verband Baden-Württemberg,
- Basketballverband Mecklenburg-Vorpommern,
- Bayerischer Basketball Verband.

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
 Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
 E-Mail: gs@bbv-inside.de
 Telefon: +49 331 23180637
 Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 29

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	USV Potsdam	11	29

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Redaktionelle Anpassung in Folge der Satzungsänderung (Widerspruchsfreiheit) in § 13 Abs. 1 Satzung
Bereich / Paragraf / Absatz	Geschäftsordnung § 6 Abs. 4 (Zuständigkeiten)
<p>Alt</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Zuständigkeiten</p> <p>4. Das Präsidium bestimmt die Zuordnung der Aufgabenbereiche auf die beiden Vizepräsidenten und die weiteren Präsidiumsmitglieder. Der Beschluss ist unverzüglich als amtliche Mitteilung des BBV zu veröffentlichen und als Anhang in die Geschäftsordnung aufzunehmen.</p> <p>Zu den Aufgabenbereichen gehören in der Regel</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Finanzen, b. Sportorganisation, c. Leistungssport, d. Breitensport, e. Schiedsrichterwesen e. Trainerwesen f. Bildung, g. Sportentwicklung, h. Mini-Basketball, i. Schulsport, j. Spielform 3x3, k. Verwaltung. <p>Neu</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Zuständigkeiten</p> <p>4. Das Präsidium bestimmt die Zuordnung der Aufgabenbereiche auf die beiden Vizepräsidenten und die weiteren Präsidiumsmitglieder. Der Beschluss ist unverzüglich als amtliche Mitteilung des BBV zu veröffentlichen und als Anhang in die Geschäftsordnung aufzunehmen.</p> <p>Zu den Aufgabenbereichen gehören in der Regel</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Finanzen, b. Sportorganisation, c. Leistungssport, d. Breitensport, e. Schiedsrichterwesen e. Trainerwesen f. Bildung, g. Sportentwicklung, h. Mini-Basketball, 	



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

- i. Schulsport,
- j. Spielform 3x3,
- k. Verwaltung.

Die Aufgaben des Landesschiedsrichterwartes werden in der Schiedsrichterordnung geregelt.

Begründung

Dieser Beschlussvorschlag wurde zusammen mit der Schiedsrichterkommission und im gemeinsamen Einvernehmen erarbeitet.

Der USV Potsdam hält diese Idee und den Beschlussvorschlag für unterstützenswert und bringt diesen zur Abstimmung in den Verbandstag als höchstes Entscheidungsgremium des Verbandes ein.

Das Schiedsrichterwesen hat eine besondere Bedeutung für den Verband und den Spielbetrieb. Aktuell wird es durch den Landesschiedsrichterwart und die Schiedsrichterkommission vertreten.

Es bedarf der Änderung der Geschäftsordnung in Folge der Satzungsänderung zur Aufnahme des Landesschiedsrichterwartes in das Präsidium.

Daher handelt es sich ausschließlich um eine redaktionelle Anpassung und Aktualisierung der Geschäftsordnung im Hinblick auf die Satzungsänderung.

Diese Beschlussvorlage dient ausschließlich der Rechtssicherheit und inhaltlichen Konsistenz (Widerspruchsfreiheit) unserer Ordnungen.

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
 Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
 E-Mail: gs@bbv-inside.de
 Telefon: +49 331 23180637
 Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 30

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	USV Potsdam	11	30

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Änderung Schiedsrichterordnung sowie redaktionelle Überarbeitung
Bereich / Paragraf / Absatz	Schiedsrichterordnung
Der ordentliche Verbandstag 2026 möge die als Anlage beigefügte geänderte Schiedsrichterordnung beschließen.	
Siehe Anlage	
Begründung	
<p>Dieser Beschlussvorschlag wurde im Interesse der Schiedsrichterkommission und im gemeinsamen Einvernehmen erarbeitet.</p> <p>Der USV Potsdam hält diese Idee und Beschlussvorschlag für unterstützenswert und bringt diesen zur Abstimmung in den Verbandstag als höchstes Entscheidungsgremium des Verbandes ein.</p> <p>Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Änderungen in der Schiedsrichterordnung wurden in der Anlage die Änderung in 3 Kategorien unterteilt und farblich entsprechend gekennzeichnet.</p> <p>Violett markierte Textpassagen sind ausschließlich redaktionelle und klarstellende Änderungen der Schiedsrichterordnung (SRO). Sie haben keine inhaltlichen Auswirkungen. Zudem werden Begrifflichkeiten harmonisiert und vereinheitlicht. Ferner wird die gelebte Praxis in der SRO verschriftlicht und dokumentiert. Daher ergeben sich keine Auswirkungen bzw. Effekte für die Vereine. Der Status quo wird beibehalten!</p> <p>Blau markierte Änderungen stellen inhaltliche Änderungen zur bisherigen Schiedsrichterordnung dar. Diese Änderungen haben jedoch ebenso keine Auswirkungen bzw. Effekte auf die Vereine!</p> <p>Rot markierte Änderungen stellen inhaltliche Änderungen zur bisherigen Schiedsrichterordnung dar. Diese Änderungen haben Auswirkungen auf bisherige Verfahren und haben somit Effekte auf die Vereine!</p> <p>Die Überarbeitung der Schiedsrichterordnung ist aus folgenden Gründen erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Redaktionelle Überarbeitung der Schiedsrichterordnung sowie Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten. 	



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

2. Neue Gliederung und Struktur zur besseren Lesbarkeit, Verständnis und Nachvollziehbarkeit.
3. § 5 Abs. 5 SRO: Flexibilisierung und Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten von SR im Interesse der Vereine.

4. § 8 SRO: Neues Vereinsschiedsrichterumbesetzungsverfahren

Erst auf dem letzten Verbandstag 2025 wurde das Umbesetzungsverfahren durch die Vereinsgemeinschaft neugestaltet.

In Anlehnung an die Evaluation der Schiedsrichterkommission sowie der Vorkommnisse in der abgelaufenen Spielzeit ist festzustellen, dass dringender Handlungs- bzw. **Korrekturbedarf** besteht.

Der Verbandstagsbeschluss aus dem Jahr 2025 sollte das Umbesetzungsverfahren **im Interesse der Vereine** flexibilisieren.

Die bisherige Regelung wurde geschaffen, **in Ausnahmefällen** (z. B. Krankheit, kurzfristige Verhinderung) den Vereinen die Möglichkeit zu geben, kurzfristig ohne Sanktionierung in der Gestellungspflicht Vertretungen zu organisieren.

Leider ist festzustellen, dass aktuell ein unstrukturiertes, **spielbetriebsschädigendes** und teilweise chaotisches Umbesetzungsverfahren besteht.

Bereits kurz nach der Einführung des neuen Umbesetzungsverfahrens im Jahr 2025 wurde die für Ausnahmefällen geschaffene Flexibilität zum Regelfall.

Teilweise wurde absichtlich der Schiedsrichterumbesetzer umgangen oder kurzfristige Vertretungserfordernisse kreiert, um eine Strafe im Rahmen der Einsatz-Gestellungspflicht zu umgehen.

Dies führte dazu, dass die Umbesetzungen nicht mehr planvoll und rechtzeitig organisiert wurden. In Einzelfällen führte es zu Nichtantreten von Schiedsrichtern. Zudem wurden Schiedsrichter nicht nach dem Neutralitätsgrundsatz angesetzt. In Einzelfällen wurde sogar entgegen offizieller Festlegung der SRK einfach andere bzw. ordnungswidrige Entscheidungen bzw. Ansetzungen von Vereinsschiedsrichterwarten getroffen.

Höhepunkt dieses Entwicklungsprozesses war ein einmaliger Betrugsfall, indem ein Spielberichtsbogen gefälscht und ein fingierte Schiedsrichterbericht an den Spielleiter verfasst wurde.

Das bisherige flexible Umbesetzungssystem sichert zwar kurzfristig die SR-Ansetzungen „um jeden Preis“. Allerdings ist eine derartige Entwicklung langfristig kontraproduktiv zum nachhaltigen Aufbau einer breit aufgestellten Schiedsrichterstruktur im BBV. Dieses Verfahren fördert sog. „SR-Legionäre“ bzw. „Power-SR“. Allerdings besteht kein Anreiz bzw. Motivation für die Vereine konsequent an ihrer SR-Ausbildung zu arbeiten und nachhaltig einen SR-Stamm/-kader aufzubauen. Vielmehr gilt das Prinzip „Hoffnung – ein Power-SR wird es schon richten“. Neben den negativen Auswirkungen für eine nachhaltige Entwicklung der SR-Struktur besteht ein hohes Abhängigkeitsrisiko für die Vereine und den Spielbetrieb, da die nötige Breite im SR-Kader fehlt und nur wenige SR den Spielbetrieb absichern. Brechen diese sog. „Power-SR“ weg, besteht eine erhebliche Gefahr bei der Spielbetriebsabsicherung im BBV.

Zum einen soll diese Fehlentwicklung bzw. -entscheidung korrigiert werden. Zum anderen sollen künftig die **Vereine belohnt werden**, die regelmäßig im Rahmen der sog. Einsatz-Gestellungspflicht Schiedsrichterumbesetzungen wahrnehmen und somit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung des Spielbetriebes leisten.

Demnach kommt die SRK dem Wunsch einiger Vereine nach, das zusätzliche Vereinsengagement im Rahmen der Vertretungseinsätze zu honorieren.



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

Ziele der neuen Regelung:

- a) Honorierung der Vereine welche Vertretungseinsätze bzw. Umbesetzungen übernehmen,
 - b) Förderung eines planvollen Umbesetzungsverfahrens der Vereinsschiedsrichterwarte,
 - c) rechtzeitige Initiative von Umbesetzungen und nicht beispielsweise 3 Tage vorher,
 - d) Transparenz in den Vereinsschiedsrichteransetzungen und Vereinsschiedsrichterumbesetzungen,
 - e) Förderung einer nachhaltigen Entwicklung zum Aufbau einer breiten Schiedsrichterstruktur in den Vereinen und im BBV,
 - f) Schaffung von Anreizen zur Schiedsrichterausbildung,
 - g) Vereinfachung der Arbeit der Spielleiter und der Schiedsrichterkommission,
 - h) Verringern von Konfliktpotential durch Einhaltung des Neutralitätsgrundsatzes,
 - i) Einführung eines „SR-Basar-Modells“ in Anlehnung an das Berliner Modell, ergänzt durch eine eingebundene Administratorenrolle in Person des Schiedsrichterumbesetzers.
5. § 9 SRO: Beschreibung der Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vereinsschiedsrichterwartes.
6. § 10 Abs. 1 b und c SRO: Erweiterung der Ausnahmeregelungen im Rahmen der Schiedsrichter-Gestellungspflicht im Interesse von Vereinen, die zwischenzeitlich für 3 Jahre nicht am Spielbetrieb teilgenommen haben (Wunsch einiger Vereine).
7. § 11 Abs. 7 SRO: Einführung der Möglichkeit der Online-Zahlung mittels des Zahlungsdienstleisters PayPal auf Wunsch einiger Vereine.

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)

Anlage zum Antrag 29

Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Legende:

Violett: Violett markierte Textpassagen sind ausschließlich redaktionelle und klarstellende Änderungen der Schiedsrichterordnung (SRO). Sie haben keine inhaltlichen Auswirkungen. Zudem werden Begrifflichkeiten harmonisiert und vereinheitlicht. Ferner wird die gelebte Praxis in der SRO verschriftlicht und dokumentiert. Daher ergeben sich keine Auswirkungen bzw. Effekte für die Vereine. Der Status quo wird beibehalten!

Blau: Blau markierte Änderungen stellen inhaltliche Änderungen zur bisherigen Schiedsrichterordnung dar. Diese Änderungen haben keine Auswirkungen bzw. Effekte auf die Vereine!

Rot: Rot markierte Änderungen stellen inhaltliche Änderungen zur bisherigen Schiedsrichterordnung dar. Diese Änderungen haben Auswirkungen auf bisherige Verfahren und haben somit Effekte auf die Vereine!



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

Schiedsrichterordnung

Geändert durch den 17. Ordentlichen Verbandstag am 29.08.2020 in Königs Wusterhausen

Geändert durch den 19. Ordentlichen Verbandstag am 26.06.2022 in Bernau

Geändert durch den 20. Ordentlichen Verbandstag am 13.05.2023 in Brandenburg a. d. H.

Geändert durch den 21. Ordentlichen Verbandstag am 27.04.2024 in Potsdam

Geändert durch den 22. Ordentlichen Verbandstag am 24.05.2025 in Potsdam

Geändert durch den 23. ordentlichen Verbandstag am XX.XX.2026 in XXXXXX

§ 1

Allgemeines

1. Die Grundlagen für das Schiedsrichterwesen im Brandenburgischen Basketball-Verband e. V. (BBV) bilden die Schiedsrichterordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB-SRO) in ihrer jeweiligen Fassung in Verbindung mit den offiziellen Spielregeln der International Basketball Federation (FIBA) und den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des DBB sowie des BBV.
2. Die Schiedsrichterordnung (SRO) regelt das Schiedsrichterwesen des Brandenburgischen Basketballverbandes e.V. (BBV) ergänzend zu den in Absatz 1 genannten Regelwerken.
3. In den folgenden Paragraphen werden zur Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter in der männlichen Form genannt.

§ 2

Landesschiedsrichterwart

1. Der ~~Landesschiedsrichterwart Referent für das Ressort Schiedsrichter (Schiedsrichterwart) und Vorsitzender der Schiedsrichterkommission~~ ist Ressortverantwortlicher für das Schiedsrichterwesen (SR-Wesen) im BBV. Er regelt und verwaltet den Schiedsrichterbereich im BBV. Ihm obliegt die Aufsicht über das Schiedsrichterwesen im BBV. Der ~~Landesschiedsrichterwart Ressortverantwortliche für das Schiedsrichterwesen~~ leitet und koordiniert den Schiedsrichterbereich im BBV eigenverantwortlich und führt den Vorsitz der Schiedsrichterkommission (SRK).
2. Der ~~Landesschiedsrichterwart Ressortverantwortliche Schiedsrichterwesen~~ muss Inhaber einer gültigen Schiedsrichterlizenz sein.
3. Dem ~~Landesschiedsrichterwart Ressortverantwortlichen Schiedsrichterwesen~~ obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorsitz der BBV-Schiedsrichterkommission (BBV-SRK);
 - b. Zusammensetzung und Aufgabenverteilung innerhalb der BBV-SRK;



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

- c. Führung der Schiedsrichterverzeichnisse;
 - d. Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden und dem DBB;
 - e. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen;
 - f. Koordination und Aufsicht des Lizenzwesens (Lizenzierung) sowie die Beantragung von Schiedsrichter-Lizenzen beim DBB;
 - g. Aufsicht über die Umsetzung der offiziellen Spielregeln der FIBA, des DBB sowie des BBV im Spielbetrieb;
 - h. Schiedsrichtereinsatz und die Schiedsrichterumbesetzung in allen vom BBV verwalteten bzw. organisierten Ligen und für vom DBB übertragenen Spiele;
 - i. Ausbildung und Fortbildung der Schiedsrichter in folgenden Lizenzstufen:
 - Lizenzstufe Mini (Einstiegs- und Mini-Ausbildung),
 - Lizenzstufe E (Grundausbildung),
 - Lizenzstufe D (vollständige Ausbildung),
 - Lizenzstufe C (vertiefte Ausbildung);
 - j. Abwicklung der allgemeinen **und laufenden** Geschäfte, die das SR-Wesen betreffen;
 - k. Ausübung der Disziplinargewalt über die Schiedsrichter.
4. Der **Landesschiedsrichterwart Ressortverantwortliche Schiedsrichterwesen** trifft nach Beratung mit der SRK sowohl alle Entscheidungen, die in der SRO ausdrücklich geregelt sind als auch diejenigen, die darüber hinaus im Zusammenhang mit der Aufsicht, Organisation und Koordination über das Schiedsrichterwesen stehen.
5. Der **Landesschiedsrichterwart Ressortverantwortliche Schiedsrichterwesen** kann in begründeten und besonderen Einzelfällen sowie nach Beratung mit der SRK-Abweichungen zu dieser SRO zulassen.

§ 3

Schiedsrichterkommission

1. Dem **Landesschiedsrichterwart Ressortverantwortlichen Schiedsrichterwesen** steht zur Wahrnehmung der Aufgaben **im Schiedsrichterwesen** eine Schiedsrichterkommission zur Seite. Alle Mitglieder in der Schiedsrichterkommission sind gleichberechtigt. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Die Schiedsrichterkommission besteht aus bis zu **acht elf Mitgliedern Schiedsrichtern**:
 - a. dem **Landesschiedsrichterwart Ressortverantwortlichen Schiedsrichterwesen** als Vorsitzendem, sowie
 - b. bis zu **sieben zehn** weiteren Mitgliedern **Schiedsrichtern** mit übertragenen Aufgaben.
3. **Die Mitglieder der Schiedsrichterkommission müssen über langjährige Erfahrungen im Schiedsrichterwesen, über eine Schiedsrichterlizenz oder über umfangreiche Kenntnisse in der Verbandsarbeit bzw. im Vereinsmanagement verfügen. Über die Benennung der Mitglieder der Schiedsrichterkommission sowie deren Aufgabenverteilung entscheidet der Landesschiedsrichterwart.**
4. Der Schiedsrichterkommission obliegen folgende Aufgaben:



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

- a. Erarbeitung, Fortschreibung der BBV-Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern;
- b. Durchführung von Ausbildungen, Weiterbildungen und von praktischen Prüfungen;
- c. Durchführung von Schiedsrichtersichtungen und -coachings;
- d. Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Schiedsrichterwesens;
- e. Talentförderung;
- f. Koordination und Überwachung des Lizenzwesens;
- g. Zusammensetzung von Schiedsrichterkadern im BBV und ggf. überregionalen Schiedsrichterkadern;
- h. Organisation des Schiedsrichtereinsatzes (Ansetzungen und Umbesetzungen);
- i. Lizenzverwaltung;
- j. Administration des Schiedsrichterwesens.

§ 4

Schiedsrichter des Brandenburgischen Basketballverbandes e.V.

1. Schiedsrichter ist, wer im Besitz einer vom DBB erteilten Schiedsrichterlizenz ist. Aufgrund der erteilten Lizenz wird dem Schiedsrichter vom DBB ein Schiedsrichterausweis als Nachweis ausgestellt. Der Schiedsrichterausweis ist erst mit der Unterschrift und einem Passbild des Schiedsrichters sowie mit einem [in der DBB-Schiedsrichterdatenbank \(TeamSL\) dokumentierten](#) aktuellen [Sichtvermerk](#) (Fortbildungsnachweis) gültig.
2. Eine Schiedsrichterlizenz wird erteilt, wenn die durch den DBB vorgeschriebene Ausbildung und die Prüfung mit Erfolg abgeschlossen sowie die verbandsspezifischen Anforderungen erfüllt wurden. Näheres regelt die BBV-Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern.
3. Schiedsrichter des BBV ist, wer Mitglied in einem [brandenburgischen](#) Basketballverein ist und [in der Schiedsrichterdatenbank des DBBs \(TeamSL\) einem Verein des Landesverbandes Brandenburg zugeordnet ist. einem Basketball-Landesverband angehört.](#) Die Zuordnung [bzw. Registrierung](#) eines Schiedsrichters zu einem Verein erfolgt über die Schiedsrichterdatenbank des DBBs (TeamSL). Die Vereinszuweisung erfolgt durch den [Landesschiedsrichterwart](#) oder einem Verantwortlichen der Schiedsrichterkommission. Vereinswechsel von Schiedsrichtern erfolgen auf der Grundlage eines formlosen Antrages des künftigen Vereins sowie der Zustimmung des betreffenden Schiedsrichters.
4. [Vereinsschiedsrichter sind lizenzierte Schiedsrichter des BBVs und müssen aus Haftungsgründen in der DBB-Schiedsrichterdatenbank einem brandenburgischen Verein zugeordnet werden. Schiedsrichter können nur für den Verein, dem sie gemäß § 4 Abs. 3 zugeordnet sind, die Vereinsansetzungen wahrnehmen. Ausnahmen regelt die Schiedsrichterordnung.](#)
5. [Jeder Schiedsrichter des BBVs hat dafür Sorge zu tragen, dass in der DBB-Schiedsrichterdatenbank \(TeamSL\) eine gültige E-Mailadresse hinterlegt ist, so dass er alle relevanten Informationen \(inkl. der Ansetzungen als SR\) zeitgerecht erhält.](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

§ 5

Schiedsrichterlizenzen und Berechtigungen im Brandenburgischen Basketballverbandes e.V.

1. Die Schiedsrichterlizenz ist in der Regel **nach Erstaussstellung** für die Dauer von einem Jahr, jeweils bis zum 31.10. des auf die Erst- oder Folgeausstellung folgenden Jahres gültig. Näheres regelt die BBV-Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern.
2. Voraussetzung für die Verlängerung (Folgeausstellung) der Schiedsrichterlizenz ist die Teilnahme an einer vom BBV anerkannten Schiedsrichter-Fortbildungsmaßnahme. Näheres regelt die BBV-Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern.
3. Eine nicht verlängerte Schiedsrichterlizenz ruht und berechtigt nicht zur Leitung von Basketballspielen. Die Voraussetzungen zur Aktivierung der ruhenden Schiedsrichterlizenz regelt die BBV-Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern.
4. Die Schiedsrichterlizenzstufe Mini (LS-Mini) berechtigt zur Leitung von Spielen in den Jugendligen der Altersklasse U12 und jünger des BBV.
5. Die Schiedsrichterlizenzstufe E (LS-E) berechtigt zur Leitung von Spielen in den Jugendligen des BBV. Jugendliche Schiedsrichter der Lizenzstufe E sollen in der Regel nur zu Spielen in ihrer nächsthöheren Altersklasse oder jünger durch den Vereinsschiedsrichterwart angesetzt werden. Schiedsrichter der Lizenzstufe E können im Senioren-Spielbetrieb eingesetzt werden, wenn es sich bei der Ansetzung um eine Vereinsdoppelansetzung handelt (hier: 2 Schiedsrichter des gleichen Vereins angesetzt) und einer der beiden Vereinsschiedsrichter über eine gültige Schiedsrichterlizenz **der Lizenzstufe D (LS-D)** oder Lizenzstufe C (LS-C) verfügt.
6. Ausnahmen zu Absatz 5 können nach Antrag des Vereins an den **Ressortverantwortlichen Schiedsrichterwesen (Schiedsrichterwart) Landesschiedsrichterwart** genehmigt werden. Die Beantragung ist mittels des vorgesehenen Formblattes vorzunehmen. Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.
7. Schiedsrichter der Lizenzstufe D (LS-D) sind berechtigt zur Leitung von Spielen im gesamten Spielbetrieb des BBV. Schiedsrichter die bereits die theoretische Prüfung zur Lizenzstufe D bestanden haben, aber noch keine praktische Prüfung erfolgreich abgelegt haben, sind bis zum endgültigen Nichtbestehen der Schiedsrichterausbildung der Lizenzstufe D berechtigt, Spiele nach **Satz Absatz 1** zu leiten.
8. Für die Spielleitung im Spielbetrieb der Oberliga im Senioren-Bereich wird in der Regel eine Schiedsrichterlizenz der Stufe C (LS-C) vorausgesetzt. Die Berechtigung der Spielleitung in der Oberliga im Senioren-Bereich wird durch den entsprechenden Verantwortlichen der SRK festgelegt. Die Spielleitungsberechtigung wird durch die Kaderzugehörigkeit im Oberliga-Schiedsrichterpool bestimmt.

Individuelle Ausnahmen von der im Satz 1 festgelegten Lizenzanforderung werden durch den **Landesschiedsrichterwart Ressortverantwortlichen Schiedsrichterwesen** in Abstimmung mit den Mitgliedern der SRK festgelegt.

9. Bei Zuständigkeit **des Landesverbandes der SRK** zur Berufung von Schiedsrichtern in überregionale Schiedsrichterkader werden insbesondere folgende Anforderungen vorausgesetzt:



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

- a. Nachweis eines entsprechenden individuellen Leistungsniveaus des Schiedsrichters im Rahmen von Schiedsrichtersichtungen bzw. -coachings der SRK;
- b. Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz der Stufe C;
- c. mindestens 3 Jahre ununterbrochen Vereinsschiedsrichter eines BBV-Vereins;
- d. **in der Regel** 3 Jahre ununterbrochen Mitglied des Oberliga-Pool-Kaders.

Die Nominierung erfolgt durch den Landesschiedsrichterwart oder einem von ihm beauftragten Mitglied der SRK.

§ 6

Schiedsrichtereinsatz

im Brandenburgischen Basketballverbandes e. V.

Schiedsrichter werden durch den ~~Landesschiedsrichterwart~~ ~~Ressortverantwortlichen für das Schiedsrichterwesen~~ oder einen von ihm beauftragten Schiedsrichteransetzer angesetzt. Es kommen nur lizenzierte Schiedsrichter ~~des BBVs gemäß § 4 SRO~~ im brandenburgischen Spielbetrieb zum Einsatz. ~~Schiedsrichter bzw. Vereinsschiedsrichter werden stets nach dem Neutralitätsprinzip angesetzt und entsendet. Ausnahmen regelt die Schiedsrichterordnung.~~

- a. Bei Turnieren wird ein Hauptschiedsrichter (~~1. Schiedsrichter~~) durch den Schiedsrichteransetzer ~~nach dem Neutralitätsgrundsatz~~ bestellt bzw. angesetzt. Jede am Turnier beteiligte spielfreie Mannschaft ist verpflichtet, einen Vereinsschiedsrichter als 2. Schiedsrichter zu stellen. ~~Es dürfen nur vereinsneutrale Schiedsrichter eingesetzt werden. Sein Einsatz wird vom Schiedsrichteransetzer nach dem Neutralitätsgrundsatz festgelegt.~~

Das Zurückziehen bzw. Nichtantreten von Mannschaften bei geplanten Turnieren entbindet nicht von der Verpflichtung der Gestellung eines 2. Schiedsrichters. Maßgebend für die Gestellungspflicht des 2. Schiedsrichters sind die vor Saisonbeginn veröffentlichten Spielpläne.

- b. In den Altersklassen U12 bis einschließlich U14 sowie in den Altersklassen **U15** einschließlich U20 unterhalb der Oberliga stellt der Ausrichter für das gesamte Turnier einen lizenzierten 2. Schiedsrichter. Bei Finalturnieren werden durch den BBV zwei neutrale Schiedsrichter angesetzt.
- c. Ab der Altersklasse U11 und jünger werden die erforderlichen Schiedsrichter durch den Turnier- bzw. Spielausrichter organisiert bzw. gestellt.
- d. In der Spielform FIBA 3x3 werden die Schiedsrichter durch den Turnier- bzw. Spielausrichter organisiert und gestellt. Es erfolgt keine Ansetzung durch die Vereinsschiedsrichteransetzer.
- e. Beim Einzelspielmodus in den Altersklassen U20 – U12 werden die Schiedsrichter von den beteiligten Mannschaften gestellt. Dabei stellt der Ausrichter den Hauptschiedsrichter und die Gastmannschaft den 2. Schiedsrichter. Bei Finalturnieren werden durch den BBV zwei neutrale Schiedsrichter angesetzt.

~~1. Die Schiedsrichterlizenzstufe Mini (LS-Mini) berechtigt zur Leitung von Spielen in den Jugendlichen der Altersklasse U12 und jünger des BBV. (verschoben in § 5 SRO)~~

~~2. Die Schiedsrichterlizenzstufe E (LS-E) berechtigt zur Leitung von Spielen in den Jugendlichen~~



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

~~des BBV. Jugendliche Schiedsrichter der Lizenzstufe E sollen in der Regel nur zu Spielen in ihrer nächsthöheren Altersklasse oder jünger durch den Vereinsschiedsrichterwart angesetzt werden. Schiedsrichter der Lizenzstufe E können im Senioren-Spielbetrieb eingesetzt werden, wenn es sich bei der Ansetzung um eine Vereinsdoppelansetzung handelt (hier: 2 Schiedsrichter des gleichen Vereins angesetzt) und einer der beiden Vereinsschiedsrichter über eine gültige Schiedsrichterlizenz der Lizenzstufe C (LS-C) verfügt. (verschoben in § 5 SRO)~~

~~3. Ausnahmen zu Absatz 1 können nach Antrag des Vereins an den Ressortverantwortlichen Schiedsrichterwesen (Schiedsrichterwart) genehmigt werden. Die Beantragung ist mittels des vorgesehenen Formblattes vorzunehmen. Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahme-genehmigung besteht nicht. (verschoben in § 5 SRO)~~

~~4. Schiedsrichter der Lizenzstufe D (LS-D) sind berechtigt zur Leitung von Spielen im gesamten Spielbetrieb des BBV. Schiedsrichter die bereits die theoretische Prüfung zur Lizenzstufe D bestanden haben, aber noch keine praktische Prüfung erfolgreich abgelegt haben, sind bis zum endgültigen Nichtbestehen der Schiedsrichterausbildung der Lizenzstufe D berechtigt, Spiele nach Absatz 1 zu leiten. (verschoben in § 5 SRO)~~

~~5. Für die Spielleitung im Spielbetrieb der Oberliga im Senioren-Bereich wird in der Regel eine Schiedsrichterlizenz der Stufe C (LS-C) vorausgesetzt. Die Berechtigung der Spielleitung in der Oberliga im Senioren-Bereich wird durch den entsprechenden Verantwortlichen der SRK festgelegt. Die Spielleitungsberechtigung wird durch die Kaderzugehörigkeit im Oberliga-Schiedsrichterpool bestimmt. Individuelle Ausnahmen von der im Absatz 3 festgelegten Lizenzanforderung werden durch den Ressortverantwortlichen Schiedsrichterwesen in Abstimmung mit den Mitgliedern der SRK festgelegt. (verschoben in § 5 SRO)~~

~~6. Bei Zuständigkeit der SRK zur Berufung von Schiedsrichtern in überregionale Schiedsrichterkader werden insbesondere folgende Anforderungen vorausgesetzt:~~
~~e. Nachweis eines entsprechenden individuellen Leistungsniveaus des Schiedsrichters im Rahmen von Schiedsrichtersichtungen bzw. coachings der SRK;~~
~~f. Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz der Stufe C;~~
~~g. mindestens 3 Jahre ununterbrochen Vereinsschiedsrichter eines BBV Vereins;~~
~~h. mindestens 3 Jahre ununterbrochen Mitglied des Oberliga-Pool-Kaders (verschoben in § 5 SRO);~~

§ 7

Vereinsschiedsrichteransetzungen

1. Die Schiedsrichter werden grundsätzlich über sogenannte Vereinsschiedsrichteransetzungen entsendet bzw. beauftragt. Ausnahmen hierbei bilden die Schiedsrichtereinsätze in der Oberliga im Senioren-Bereich sowie die Pokalansetzungen ab Runde 2. Dort werden die Schiedsrichter namentlich angesetzt und entsendet.
2. Vereinsschiedsrichteransetzungen stellen keine namentlichen Ansetzungen von Schiedsrichtern dar. Es handelt sich hierbei um eine Ansetzung bzw. Entsendung eines Vereins des BBVs. Anschließend delegiert der Schiedsrichterwart des Vereins (Vereinsschiedsrichterwart) die jeweiligen Schiedsrichtereinsätze an die in TeamSL seinem Verein zugeordneten Vereinsschiedsrichter.



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

3. Die Vereinsschiedsrichteransetzungen erfolgen grundsätzlich über die DBB-Fachanwendung „TeamSL“. Die dokumentierten und veröffentlichten Ansetzungen in TeamSL sind für die Vereine bzw. Schiedsrichter bindend bzw. verpflichtend.
4. Zur Förderung der Transparenz und Übersichtlichkeit kann der Vereinsschiedsrichteransetzer der SRK zusätzliche Veröffentlichungsmedien nutzen. Allerdings erheben diese Informationen keinen Anspruch auf Aktualität und Vollständigkeit.

§ 8

Vereinsschiedsrichterumbesetzungen

Alt:

~~Vereine, die Vereinsansetzungen nicht wahrnehmen können, haben dies dem Umbesetzer unverzüglich anzuzeigen, spätestens jedoch 10 Tage vor dem angesetzten Spieltermin. Wird die 10-Tages-Frist vom angesetzten Verein nicht eingehalten, ist die Vereinsansetzung für den angesetzten Verein bindend. Die Koordination und Organisation der Schiedsrichter ist durch den angesetzten Verein sicherzustellen. D. h. der angesetzte Verein ist verantwortlich einen Ersatzschiedsrichter zu organisieren. Hierfür kann der angesetzte Verein Schiedsrichter anderer Vereine einsetzen. Es gilt der Neutralitätsgrundsatz für Schiedsrichter. Die Aufwandsentschädigung für Fahrtkosten richtet sich nach der erstmalig veröffentlichten Vereinsschiedsrichteransetzung. Die Aufwandsentschädigung für Fahrtkosten für den Vertretungsschiedsrichter richtet sich nach der erstmalig veröffentlichten Vereinsschiedsrichteransetzung. Der ursprünglich angesetzte Verein haftet für den Ersatzschiedsrichter. (ehemals § 6 Abs. 5 SRO in der alten Fassung 2025)~~

1. ~~Schiedsrichterumbesetzungen sind nachträgliche Änderungen zur ursprünglichen Vereinsschiedsrichteransetzung oder Schiedsrichter-ansetzung (Erstansetzung).~~
2. ~~Diese Ansetzungen sind für den angesetzten Verein bindend.~~
3. ~~Vereine, die Vereinsansetzungen nicht wahrnehmen können, haben die Koordination und Organisation des Vertretungsschiedsrichters sicherzustellen. Hierfür kann der angesetzte Verein Schiedsrichter anderer Vereine des Brandenburgischen Basketball-Verbandes kontaktieren. Näheres regelt der folgende Absatz.~~
4. ~~Folgendes Schiedsrichter-Umbesetzungsverfahren ist durch die Vereine bzw. Vereinsschiedsrichterwarte sowie den Schiedsrichterumbesetzer umzusetzen:~~
 - a) ~~Das nachträglich neu zu besetzende Spiel ist in dem offiziellen digitalen Umbesetzungsmedium der Schiedsrichterkommission unter Angabe der Spielnummer, des Datums, der Spielzeit und des Austragungsortes anzuzeigen bzw. zu veröffentlichen.~~
 - b) ~~Anschließend können sich Vereine für die Schiedsrichteransetzung bewerben bzw. anbieten.~~
 - c) ~~Unter Beachtung der Schiedsrichterordnung sowie ökonomischer Aspekte (Fahrtkostenminimierung) erfolgt die Schiedsrichterumbesetzung bzw. Freigabe des Vertretungsschiedsrichters ausschließlich durch den Schiedsrichterumbesetzer oder ein durch den Landesschiedsrichterwart beauftragtes Mitglied der SRK. Die Autorisierung bzw. Umbesetzung erfolgt in dem offiziellen digitalen Umbesetzungsmedium und in TeamSL.~~



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

- d) Die durch den Vertretungsschiedsrichter übernommenen Vereinsschiedsrichteransetzungen (Umbesetzung) wird dem übernehmenden Verein im Rahmen der Gestellungspflicht gemäß § 10 Abs. 2 und 3 SRO gutgeschrieben.
- e) Nicht autorisierte Schiedsrichterumbesetzungen werden entsprechend der Gebührenordnung mit der Strafgebühr für Nichtantreten eines Schiedsrichters gemäß Pkt. 9a bis 9c der Gebührenordnung gewertet.
- f) Sollte sich kein Verein auf das veröffentlichte Spiel bewerben, ist der ursprünglich angesetzte Verein verantwortlich und haftbar.
- g) Um ein planvolles Umbesetzungsverfahren realisieren zu können und angemessene Reaktionszeiten für alle Akteure zu gewährleisten sind neu zu besetzende Vereinsansetzungen unverzüglich in dem offiziellen digitalen Umbesetzungsmedium der Schiedsrichterkommission zu veröffentlichen. Der Verein hat bei Umbesetzungsanforderungen keinen Rechtsanspruch auf eine autorisierte Schiedsrichterumbesetzung, insbesondere bei kurzfristigen Umbesetzungsanforderungen. Das Risiko bzw. die Verantwortung zur Realisierung einer autorisierten Schiedsrichterumbesetzung liegt ausschließlich beim ursprünglich angesetzten Verein.

§ 9

Vereine und Vereinsschiedsrichterwarte

1. Die Vereine haften für ihre Vereinsschiedsrichter.
2. Die Vereine haben die vom Vereinsschiedsrichter-Ansetzer übermittelten Vereinsansetzungen selbständig zu organisieren.
3. Der Verein ist für den Informationsfluss zwischen seinen Schiedsrichtern und dem BBV verantwortlich.
- ~~4. Die erstmalige Zuordnung eines Schiedsrichters zu einem Verein erfolgt durch den Schiedsrichterwart oder einem verantwortlichen Mitglied der Schiedsrichterkommission mittels der Schiedsrichterdatenbank des DBBs (TeamSL). Vereinswechsel von Schiedsrichtern erfolgen auf der Grundlage eines formlosen Antrages des künftigen Vereins sowie der Zustimmung des betreffenden Schiedsrichters. (verschoben in § 4 SRO)~~
5. Die Vereine ~~müssen~~ **sollen** einen Vereinsschiedsrichterwart benennen.
6. Der Vereinsschiedsrichterwart nimmt eine zentrale Funktion in der Vereinsstruktur wahr. Er übernimmt die Abstimmungsprozesse zwischen den Vereinsschiedsrichtern, Vereinsverantwortlichen und den Institutionen des BBV-Schiedsrichterwesens. Im Rahmen seiner Schnittstellenfunktion ist er für die Planung und Koordination sämtlicher Schiedsrichter-Einsätze des Vereins im brandenburgischen Spielbetrieb verantwortlich. Neben seinen administrativen Aufgaben ist er insbesondere für die Nachwuchsgewinnung, Engagement Förderung und Weiterentwicklung der Schiedsrichter im Verein zuständig. Insbesondere die kontinuierliche Unterstützung, Begleitung und die behutsame Heranführung von Schiedsrichtereinsteiger sind Aufgabenschwerpunkte eines Vereinsschiedsrichterwartes.
7. Vereinswechsel, Änderungen der Anschrift sowie Veränderungen in der Erreichbarkeit des Vereinsschiedsrichterwartes sind dem **Landesschiedsrichterwart** umgehend mitzuteilen.



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

8. Der Verein bzw. Vereinsschiedsrichterwart stellt sicher, dass die Datenpflege seiner Vereinsschiedsrichter in der Fachanwendung TeamSL sichergestellt und regelmäßig auf Aktualität geprüft wird.
9. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf eine Person nur für einen Verein als Vereinsschiedsrichterwart tätig werden.
10. Der Vereinsschiedsrichterwart darf ausschließlich seine in TeamSL zugeordneten Vereinsschiedsrichter ansetzen und entsenden.

§ 10

Gestellungspflicht

1. Jeder Verein hat so viele Schiedsrichter zu stellen, wie Mannschaften des Vereins am Spielbetrieb teilnehmen (**Schiedsrichter-Gestellungspflicht**). Die Vereinszugehörigkeit eines Schiedsrichters und die Berechnung der Schiedsrichtergestellung für die Folgesaison richtet sich nach der Schiedsrichtererfassung in der Datenbank des DBBs (TeamSL) zum Stichtag 15.05. des laufenden Jahres.
 - a. Die Vereine haben pro Mannschaft im Seniorenbereich einen Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz (LS-D) und für je 2 Mannschaften im Jugendbereich einen Schiedsrichter mit gültiger Jugendlizenz (LS-E) zu stellen. Die Mannschaften der AK u14 und jünger sind von dieser Regelung ausgenommen.
 - b. Vereine, die erstmalig am Spielbetrieb teilnehmen und erstmalig für die Spielteilnahme in den Jugendligen melden, sind in der ersten Saison von der Schiedsrichtergestellung befreit.
Mit der Meldung für die zweite Saison sind lizenzierte Schiedsrichter der Lizenzstufe E gemäß der Gestellungspflicht zu stellen.
Für Vereine, die 3 Spielzeiten oder länger nicht am aktiven Spielbetrieb des BBV teilgenommen haben, gelten diese Regelungen erneut und es wird eine erstmalige Teilnahme am Spielbetrieb unterstellt.
 - c. Vereine, die erstmalig am Spielbetrieb teilnehmen und erstmalig für die Spielteilnahme in den Seniorenligen melden, sind in der ersten Saison von Schiedsrichtergestellung befreit. Mit der Meldung für die zweite Saison ist mindestens ein lizenziertes Schiedsrichter der Lizenzstufe E je Seniorenmannschaft zu stellen. Mit der Meldung für die dritte Saison ist die Gestellungspflicht zu erfüllen.
Für Vereine, die 3 Spielzeiten oder länger nicht am aktiven Spielbetrieb des BBV teilgenommen haben, gelten diese Regelungen erneut und es wird eine erstmalige Teilnahme am Spielbetrieb unterstellt.
2. Die **Einsatz-Gestellungspflicht** wird nach der Anzahl der Spiele berechnet, die ein Verein infolge der Teilnahme am Spielbetrieb als spielbeteiligte Mannschaft verursacht. Die Spiele der Minimannschaften (**U11** und jünger) werden beim Berechnungsmodell nach dem Verursacherprinzip nicht berücksichtigt.
3. Die **Einsatz-Gestellungspflicht** ist erfüllt, wenn der Verein nach Ende des Spielbetriebes der Saison die gleiche Anzahl (oder mehr) von geleiteten offiziellen Schiedsrichteransetzungen zu den verursachten Spielen vorzuweisen hat. Offizielle Schiedsrichteransetzungen sind in TeamSL veröffentlichte SR-Ansetzungen oder durch den Schiedsrichteransetzer und



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

Schiedsrichterumbesetzer angesetzte Schiedsrichtereinsätze. Die Einsatz-Gestellungspflicht gilt als erfüllt, wenn die jeweiligen Vereinsansetzung durch Einsatz von Vereinsschiedsrichtern des angesetzten Vereins realisiert wird.

Die Gesamteinnahmen im Rahmen der Sanktionierung bei Nichterfüllung der Gestellungspflicht gemäß Punkt F (Strafgebühr), Abs. 15 e) der Gebührenordnung werden nach Saisonende an die Vereine ausgeschüttet, die gemäß der Gestellungspflicht nach § 6 Absatz 3 SR-O mehr Spiele geleitet als verursacht haben. Die Ausschüttung an o.g. Vereine erfolgt prozentual, sodass Vereine, die die meisten Spiele geleitet haben, den größten Anteil des Gesamtstrafbetrages erhalten.

4. Der Rückzug von Mannschaften oder Spielausfälle haben keinen Einfluss auf die Anzahl der verursachten Spiele.
- ~~7. Vereine, die Vereinsansetzungen nicht wahrnehmen können, haben dies dem Umbesetzer unverzüglich anzuzeigen, spätestens jedoch 10 Tage vor dem angesetzten Spieltermin. Wird die 10-Tages-Frist vom angesetzten Verein nicht eingehalten, ist die Vereinsansetzung für den angesetzten Verein bindend. Die Koordination und Organisation der Schiedsrichter ist durch den angesetzten Verein sicherzustellen. D. h. der angesetzte Verein ist verantwortlich einen Ersatzschiedsrichter zu organisieren. Hierfür kann der angesetzte Verein Schiedsrichter anderer Vereine einsetzen. Es gilt der Neutralitätsgrundsatz für Schiedsrichter. Die Aufwandsentschädigung für Fahrtkosten richtet sich nach der erstmalig veröffentlichten Vereinschiedsrichteransetzung. (verschoben in § 8 SRO)~~

§ 11

Spielbetrieb

1. Im Rahmen von offiziellen Spielen des BBV ist die für die Saison offizielle BBV-Schiedsrichterbekleidung und eine lange schwarze Hose zu tragen.
Für die Senioren-Oberliga gilt das Tragen:
 - a. eines offiziellen Schiedsrichterhemdes des BBV;
 - b. einer schwarzen Schiedsrichterhose;
 - c. von schwarzen Strümpfen;
 - d. von schwarzen Schuhen sowie
 - e. einer schwarzen Schiedsrichterpfeife.
- ~~2. Mit Ausnahme des Spielbetriebes in der Senioren-Oberliga erfolgen die Schiedsrichteransetzungen in der Regel als Vereinsansetzung durch den jeweiligen Verantwortlichen der SRK. (doppelt § 7 SRO)~~
- ~~3. Bei Turnierform wird der 1. Schiedsrichter (Hauptschiedsrichter) gemäß dem „Neutralitätsgrundsatz“ durch den Schiedsrichteransetzer der SRK angesetzt. Der 2. Schiedsrichter wird durch die spielfreie Mannschaft gestellt. Die Ansetzung erfolgt durch den Vereinsschiedsrichterwart. Abweichungen zum Grundsatz im Absatz 3 regelt die Schiedsrichterordnung. (doppelt § 6 SRO)~~
4. Die Spielleitungsgebühren für die Schiedsrichter richten sich nach der Gebührenordnung.
5. Schiedsrichter, die Spiele allein leiten müssen, erhalten 150 % der Spielleitungsgebühr. Diese Regelung gilt nicht für Spiele der U12 und jünger.
6. Schiedsrichter, die namentlich angesetzt wurden oder die Hauptschiedsrichter bei Turnieren



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

sind, erhalten die Anfahrtskosten laut Fahrtkostenabrechnungstabelle des BBV in voller Höhe. Schiedsrichter, die bei Turnieren Spiele leiten, in denen die spielfreie Mannschaft einen Schiedsrichter zu stellen hat, erhalten 10 % der Fahrtkosten. Dieser Betrag ist auf volle Eurobeträge aufzurunden. Die Kilometertabelle des BBV, wird durch die Geschäftsstelle in Abstimmung mit der SR-Kommission erstellt und aktualisiert.

7. Die Spielleitungsgebühren sind dem Schiedsrichter vor dem Spiel bzw. Turnier [als Barzahlung](#) gegen Quittung vom Ausrichter auszuzahlen, wenn nicht für einzelne Wettbewerbe eine zentrale Abrechnung erfolgt. [Zudem kann die Entschädigung der Schiedsrichter auch mittels Online-Bezahldienste \(Echtzeitüberweisung\) realisiert werden, sofern der Schiedsrichter dieser Zahlungsart im Vorfeld zugestimmt hat.](#)

Der Schiedsrichter hat nur bei Vorlage einer gültigen Lizenz (Sichtvermerk, richtige Lizenzstufe) Anspruch auf die Bezahlung der entsprechenden Spielleitungsgebühren gemäß Gebührenordnung. Die gültigen Schiedsrichterlizenzen werden anonymisiert auf der Internetseite des Verbandes im Schiedsrichterbereich veröffentlicht.

8. Kommt es zu einem oder mehreren Spielausfällen bei einem Turnier, ist die Vergütung von Schiedsrichtern wie folgt geregelt:

- a. Der angesetzte Hauptschiedsrichter erhält für alle laut Spielplan stattfindenden Spiele die Spielleitungsgebühr, sowie die Erstattung der Fahrtkosten nach der Fahrtkostenabrechnungstabelle des BBV.
Die Vergütung ist unabhängig davon, ob eine säumige Mannschaft verspätet oder gar nicht erscheint bzw. ob eine Mannschaft vor ihrem letzten Spiel abreist. Die Vergütung ist ebenfalls zu entrichten, wenn sich eine säumige Mannschaft am Spieltag beim Ausrichter meldet und bekannt gibt, dass sie nicht zum Spieltag erscheinen wird.

Der Hauptschiedsrichter hat mit der Bekanntgabe des Spielausfalles die Mindestwartezeit laut Spielordnung einzuhalten und ist für die Vollständigkeit der Spielprotokolle verantwortlich.

- b. Der Schiedsrichter der spielfreien Mannschaft erhält für das laut Spielplan stattfindende Spiel die Spielleitungsgebühr, sowie die Erstattung von 10% der Fahrtkosten, aufgerundet auf vollen Euro, nach der Fahrtkostenabrechnungstabelle des BBVs.
- c. Für die Punkte a. und b. ist es erforderlich, dass die Schiedsrichter rechtzeitig und einsatzbereit zum Spiel erscheinen.
- d. Der Besitz einer ungültigen oder das Fehlen einer Schiedsrichterlizenz schließt eine Vergütung gemäß Gebührenordnung nicht aus. Dem Verein des Schiedsrichters mit ungültiger oder fehlen der Schiedsrichterlizenz wird eine Strafgebühr laut Gebührenordnung auferlegt.
- e. In Sonderfällen entscheidet der Schiedsrichterwart des BBV endgültig.

9. Wird ein Schiedsrichter auf Grund eines Fehlers vom [Ressortverantwortlichen Schiedsrichterwesen Landesschiedsrichterwart](#) oder eines von ihm beauftragten Ansetzers zu einem Spiel entsandt, das nicht stattfindet, stehen dem Schiedsrichter Fahrtkosten laut Fahrtkostenabrechnungstabelle für die Anreise zu. Diese müssen vom Schiedsrichter gegenüber dem [Ressortverantwortlichen für Schiedsrichterwesen Landesschiedsrichterwart](#) innerhalb von vier Wochen geltend gemacht werden.



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

§ 12

Ordnungsmaßnahmen

1. Der Landesschiedsrichterwart kann folgende Strafen aussprechen:
 - a. Verwarnungen,
 - b. Suspendierungen und
 - c. Entzug der Lizenz.

2. Ein Lizenzentzug ist dem Präsidium zur Kenntnis zu geben. Es ist gleichzeitig mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt eine Lizenz neu erworben werden kann. Eine Sperre auf Lebenszeit ist ausgeschlossen. Wiederholte Suspendierungen können den Entzug der Lizenz zur Folge haben.

§ 13

Ausbildungskostenausgleich

1. Unter den am Spielbetrieb oder an den SR-Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmenden Vereinen erfolgt im laufenden Haushaltsjahr zum 30.05 und 30.11. ein Ausgleich der gesamten angefallenen Kosten für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Schiedsrichterkommission. Die Belastung der Vereine pro Haushaltsjahr wird auf einen pauschalen Betrag (Deckungsbeitrag) begrenzt.
Der zu zahlende Betrag (Maximalbetrag) pro Jahr und Verein wird anhand der bis zum 31.12. des Vorjahres erteilten Teilnahmeberechtigungen (gem. DBB- Statistik per 31.12.) ermittelt.

Folgende Staffelung wird dabei herangezogen:

a. Vereine mit 1 bis 20 Teilnehmerausweise:	450,00 Euro,
b. Vereine mit 21 bis 40 Teilnehmerausweise:	550,00 Euro,
c. Vereine mit 41 bis 80 Teilnehmerausweise:	650,00 Euro,
d. Vereine mit 81 bis 160 Teilnehmerausweise:	750,00 Euro,
e. Vereine mit über 160 Teilnehmerausweise:	850,00 Euro.

Vereine, die erstmalig am Spielbetrieb teilnehmen, werden in der ersten Saison nur mit 50 Prozent an diesen Kosten beteiligt. Etwaige Mehrkosten werden durch den BBV-Haushalt finanziert.

Die umzulegenden Gesamtkosten für die Schiedsrichterausbildung bzw. -entwicklung sind um die Hälfte der durch den Verband zum 30.05 und 30.11. eingenommenen schiedsrichterbezogenen Strafgebühren im Sinne des Punkt F 9a bis 9e, Punkt 10 und Punkt 15d der Gebührenordnung zu reduzieren.

2. Die unter Absatz (1) beschriebenen Gesamtkosten gliedern sich in
 - a. Lehrgangskosten (LS-Mini-, LSE-, LSD-, LSC-, Kampfrichter- sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Coaching- und Sichtungsmaßnahmen),
 - b. Prüfungsgebühren gemäß BBV-Gebührenordnung,
 - c. Lehrmaterial für Teilnehmer (FIBA-Regelheft, Kosten für E-Learning-Lizenzen usw.)
 - d. Schiedsrichtererausrüstung (SR-Hemd, Pfeife mit Schnur, Einsatznachweisheft).

3. Absatz (1) und (2) kommen bei erfolglosen Teilnahmen der Schiedsrichter bzw.



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

Schiedsrichteranwälter nicht zur Anwendung (Ausnahme Coaching- und Sichtungmaßnahmen). Die Vereine der erfolglosen Teilnehmer zahlen nach Rechnungslegung durch die Geschäftsstelle für ihre Teilnehmer den entsprechenden Teilnehmer- bzw. Kostenbeitrag. Diese Finanzmittel fließen zweckgebunden in einen Ausbildungsfond und mindern die Umlage im laufenden Abrechnungszeitraum.

Ende der SR-Ordnung

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
 Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
 E-Mail: gs@bbv-inside.de
 Telefon: +49 331 23180637
 Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 31

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09.Mai 2026	Red Eagles Rathenow e.V.	11	31

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.

Betreff	Schiedsrichterordnung
Bereich / Paragraf / Absatz	§ 5 Schiedsrichtereinsatz Abs. 1

Alt

- (1) Schiedsrichter werden durch den Ressortverantwortlichen für das Schiedsrichterwesen oder einen von ihm beauftragten Schiedsrichteransetzer angesetzt. Es kommen nur lizenzierte Schiedsrichter im brandenburgischen Spielbetrieb zum Einsatz.
- Bei Turnieren wird ein Hauptschiedsrichter durch den Schiedsrichteransetzer bestellt bzw. angesetzt. Jede am Turnier beteiligte spielfreie Mannschaft ist verpflichtet, einen Vereinsschiedsrichter als 2. Schiedsrichter zu stellen. Sein Einsatz wird vom Schiedsrichteransetzer festgelegt. Das Zurückziehen bzw. Nichtantreten von Mannschaften bei geplanten Turnieren entbindet nicht von der Verpflichtung der Gestellung eines 2. Schiedsrichters. Maßgebend für die Gestellungspflicht des 2. Schiedsrichters sind die vor Saisonbeginn veröffentlichten Spielpläne.
 - In den Altersklassen U12 bis einschließlich U14 sowie in den Altersklassen U16 einschließlich U20 unterhalb der Oberliga wird der 1. Schiedsrichter gemäß dem „Neutralitätsgrundsatz“ durch den Schiedsrichteransetzer des BBV angesetzt. Weiterhin stellt der Ausrichter für das gesamte Turnier einen lizenzierten 2. Schiedsrichter. Bei Finalturnieren werden durch den BBV zwei neutrale Schiedsrichter angesetzt.
 - In den Altersklassen U12 bis einschließlich U14 wird der 1. Schiedsrichter gemäß dem „Neutralitätsgrundsatz“ durch den Schiedsrichteransetzer des BBV angesetzt. Der Ausrichter stellt für das gesamte Turnier einen lizenzierten 2. Schiedsrichter. Bei Finalturnieren werden durch den BBV zwei neutrale Schiedsrichter angesetzt.
 - Ab der Altersklasse U11 und jünger werden die erforderlichen Schiedsrichter durch den Turnier- bzw. Spielausrichter organisiert bzw. gestellt.
 - In der Spielform FIBA 3x3 werden die Schiedsrichter durch den Turnier- bzw. Spielausrichter organisiert und gestellt. Es erfolgt keine Ansetzung durch die Vereinsschiedsrichteransetzer.
 - Beim Einzelspielmodus in den Altersklassen U20 – U12 werden die Schiedsrichter von den beteiligten Mannschaften gestellt. Dabei stellt der Ausrichter den Hauptschiedsrichter und die Gastmannschaft den 2. Schiedsrichter. Bei Finalturnieren werden durch den BBV zwei neutrale Schiedsrichter angesetzt.

Neu

- (1) Schiedsrichter werden durch den Ressortverantwortlichen für das Schiedsrichterwesen oder einen von ihm beauftragten Schiedsrichteransetzer angesetzt. Es kommen nur lizenzierte Schiedsrichter im brandenburgischen Spielbetrieb zum Einsatz.
- Bei Turnieren wird ein Hauptschiedsrichter durch den Schiedsrichteransetzer bestellt bzw. angesetzt. Jede am Turnier beteiligte spielfreie Mannschaft ist



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

verpflichtet, einen Vereinsschiedsrichter als 2. Schiedsrichter zu stellen. Sein Einsatz wird vom Schiedsrichteransetzer festgelegt. Das Zurückziehen bzw. Nichtantreten von Mannschaften bei geplanten Turnieren entbindet nicht von der Verpflichtung der Gestellung eines 2. Schiedsrichters. Maßgebend für die Gestellungspflicht des 2. Schiedsrichters sind die vor Saisonbeginn veröffentlichten Spielpläne.

- b. In den Altersklassen U12 bis einschließlich U14, **sowie** in den Altersklassen U16 einschließlich U20 **sowie im Seniorenbereich bei den Damen** unterhalb der Oberliga wird der 1. Schiedsrichter gemäß dem „Neutralitätsgrundsatz“ durch den Schiedsrichteransetzer des BBV angesetzt. Weiterhin stellt der Ausrichter für das gesamte Turnier einen lizenzierten 2. Schiedsrichter. Bei Finalturnieren werden durch den BBV zwei neutrale Schiedsrichter angesetzt.
- c. In den Altersklassen U12 bis einschließlich U14 wird der 1. Schiedsrichter gemäß dem „Neutralitätsgrundsatz“ durch den Schiedsrichteransetzer des BBV angesetzt. Der Ausrichter stellt für das gesamte Turnier einen lizenzierten 2. Schiedsrichter. Bei Finalturnieren werden durch den BBV zwei neutrale Schiedsrichter angesetzt.
- d. Ab der Altersklasse U11 und jünger werden die erforderlichen Schiedsrichter durch den Turnier- bzw. Spielausrichter organisiert bzw. gestellt.
- e. In der Spielform FIBA 3x3 werden die Schiedsrichter durch den Turnier- bzw. Spielausrichter organisiert und gestellt. Es erfolgt keine Ansetzung durch die Vereinsschiedsrichteransetzer.
- f. Beim Einzelspielmodus in den Altersklassen U20 – U12 werden die Schiedsrichter von den beteiligten Mannschaften gestellt. Dabei stellt der Ausrichter den Hauptschiedsrichter und die Gastmannschaft den 2. Schiedsrichter. Bei Finalturnieren werden durch den BBV zwei neutrale Schiedsrichter angesetzt.

Begründung

Mit der Landesliga Damen kommt eine weitere Liga im Damen-Bereich hinzu. Um die Teilnahmevoraussetzungen einfacher zu gestalten und nicht jedes Damenteam mit einem LSD-Schiedsrichter ausstatten zu müssen, sollte der 2. Schiedsrichter vom Heimverein gestellt werden. Das bietet die Flexibilität, dass die LSD-Schiedsrichter für dieses Team nur beim Heimturnier gestellt werden müssen. Kein Schiedsrichter muss mit dem Team zu Auswärtsturnieren mitfahren.

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
 Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
 E-Mail: gs@bbv-inside.de
 Telefon: +49 331 23180637
 Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 32

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	Kings & Queens Potsdam	11	32

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Einsatz Schiedsrichter außerhalb des BBV
Bereich / Paragraf / Absatz	Schiedsrichterordnung BBV, § 4 Abs. 3
<p>Alt</p> <p>Schiedsrichter des BBV ist, wer Mitglied in einem Basketballverein ist und einem Basketball-Landesverband angehört. Die Zuordnung eines Schiedsrichters zu einem Verein erfolgt über die Schiedsrichterdatenbank des DBBs (TeamSL). Die Vereinszuweisung erfolgt durch den Schiedsrichterwart oder einem Verantwortlichen der Schiedsrichterkommission. Vereinswechsel von Schiedsrichtern erfolgen auf der Grundlage eines formlosen Antrages des künftigen Vereins sowie der Zustimmung des betreffenden Schiedsrichters.</p>	
<p>Neu</p> <p>Schiedsrichter des BBV ist, wer Mitglied in einem Basketballverein ist und einem Basketball-Landesverband angehört. Die Zuordnung eines Schiedsrichters zu einem Verein erfolgt über die Schiedsrichterdatenbank des DBBs (TeamSL). Die Vereinszuweisung erfolgt durch den Schiedsrichterwart oder einem Verantwortlichen der Schiedsrichterkommission. Vereinswechsel von Schiedsrichtern erfolgen auf der Grundlage eines formlosen Antrages des künftigen Vereins sowie der Zustimmung des betreffenden Schiedsrichters. Darüber hinaus, können als Schiedsrichter auch verbandsfremde lizenzierte Schiedsrichter eingesetzt werden, sofern dies im Spielberichtsbogen kenntlich gemacht wird und der entsprechende Schiedsrichter die vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung trägt. Zudem ist der Einsatz verbandsfremder Schiedsrichter auf 30% der saisonalen Gestellungspflicht begrenzt. Die Haftung für den eingesetzten Schiedsrichter obliegt dem entsendenden Verein.</p>	
Begründung	
<p>Nach aktuellem Stand muss ein Schiedsrichter bei einem Brandenburger Verein als Schiedsrichter gemeldet sein, um ein Spiel in Brandenburg zu leiten. Dies führt dazu, dass in Berlin gemeldete Schiedsrichter automatisch eine Strafe verursachen, wenn sie in Brandenburg pfeifen (Leiten eines Schiedsrichters ohne entsprechende Lizenz).</p> <p>Im Ergebnis können somit Ansetzungsspitzen innerhalb des Brandenburgischen Spielbetriebes nicht kompensiert werden. Zudem gehen dem Brandenburgischen Verband ggf. gute Schiedsrichter verloren, da diese nicht bei uns pfeifen können, allein aufgrund ihrer Verbandszugehörigkeit.</p>	



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

Dem Argument qualitativ schlechterer Ausbildung (1- Tages Kurs) in Berliner Verband ist entgegenzuhalten, dass auch im Berliner Verband eine qualitativ hochwertige Ausbildung in vergleichbarer Ausprägung stattfindet. Die Praxis zeigt hier keine signifikanten Unterschiede.

Dem potenziellen Argument, dass es Vereine geben könnte, die die Ausbildung eigener Schiedsrichter vernachlässigen und nur noch externe Schiedsrichter einsetzen wurde dadurch Rechnung getragen, dass der Einsatz externer Schiedsrichter auf 30% der angesetzten Spiele begrenzt ist und somit auch ein Ausnahmefall bleiben wird.

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
 Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
 E-Mail: gs@bbv-inside.de
 Telefon: +49 331 23180637
 Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 33

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	BG Red Dragons KW e.V.	11	33

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Einsatz Schiedsrichter aus anderen Landesverbänden
Bereich / Paragraf / Absatz	Schiedsrichterordnung BBV, § 4 Abs. 3
<p>Alt</p> <p>3. Schiedsrichter des BBV ist, wer Mitglied in einem Basketballverein ist und einem Basketball-Landesverband angehört. Die Zuordnung eines Schiedsrichters zu einem Verein erfolgt über die Schiedsrichterdatenbank des DBBs (TeamSL). Die Vereinszuweisung erfolgt durch den Schiedsrichterwart oder einem Verantwortlichen der Schiedsrichterkommission. Vereinswechsel von Schiedsrichtern erfolgen auf der Grundlage eines formlosen Antrages des künftigen Vereins sowie der Zustimmung des betreffenden Schiedsrichters.</p>	
<p>Neu</p> <p>3. Schiedsrichter des BBV ist, wer Mitglied in einem Basketballverein ist und einem Basketball-Landesverband angehört. Die Zuordnung eines Schiedsrichters zu einem Verein erfolgt über die Schiedsrichterdatenbank des DBBs (TeamSL). Die Vereinszuweisung erfolgt durch den Schiedsrichterwart oder einem Verantwortlichen der Schiedsrichterkommission. Vereinswechsel von Schiedsrichtern erfolgen auf der Grundlage eines formlosen Antrages des künftigen Vereins sowie der Zustimmung des betreffenden Schiedsrichters. Darüber hinaus können auch Schiedsrichter anderer Landesverbände gebührenfrei eingesetzt werden. Der Einsatz verbandsfremder Schiedsrichter ist auf 30% der Gestellungspflicht begrenzt.</p> <p>....</p>	
Begründung	
<p>Aktuell ist festgelegt, dass Schiedsrichter nur dann Spiele im Land Brandenburg leiten dürfen, wenn sie bei einem brandenburgischen Verein als Schiedsrichter registriert sind. Diese Vorgabe führt dazu, dass in Berlin gemeldete Schiedsrichter bei Einsätzen in Brandenburg automatisch einen Regelverstoß auslösen, da ihr Einsatz als Tätigkeit ohne gültige Lizenz gewertet wird.</p> <p>Dadurch entsteht das Problem, dass personelle Engpässe im brandenburgischen Spielbetrieb nicht flexibel ausgeglichen werden können. Gleichzeitig besteht das Risiko, dass dem Verband leistungsfähige und engagierte Schiedsrichter verloren gehen, da ihnen Einsätze allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem anderen Landesverband verwehrt bleiben.</p> <p>Auch das Argument, die Ausbildung im Berliner Verband sei qualitativ schlechter (etwa wegen kürzerer Lehrgänge), überzeugt nicht. Tatsächlich wird dort ebenfalls eine fundierte und qualitativ gleichwertige Ausbildung angeboten. Die praktische Erfahrung zeigt, dass</p>	



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

zwischen den Schiedsrichtern beider Verbände keine relevanten Qualitätsunterschiede festzustellen sind.

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 34

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	Kings & Queens Potsdam	11	34

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Einsatz Schiedsrichter im Jugendbereich
Bereich / Paragraf / Absatz	Schiedsrichterordnung BBV, § 5 Abs. 1 Buchstaben b, c
Alt <p>In den Altersklassen U12 bis einschließlich U14 sowie in den Altersklassen U16 einschließlich U20 unterhalb der Oberliga stellt der Ausrichter für das gesamte Turnier einen lizenzierten 2. Schiedsrichter. Bei Finalturnieren werden durch den BBV zwei neutrale Schiedsrichter angesetzt.</p> <p>Ab der Altersklasse U11 und jünger werden die erforderlichen Schiedsrichter durch den Turnier- bzw. Spielausrichter organisiert bzw. gestellt.</p>	
Neu <p>Buchstabe b entfällt, dafür Buchstabe c wie folgt formuliert</p> <p>Ab der Altersklasse U14 und jünger werden die erforderlichen Schiedsrichter durch den Turnier- bzw. Spielausrichter organisiert bzw. gestellt. Bei Finalturnieren, Qualifikationsspielen sowie auf Anordnung des jeweiligen Spielleiters werden durch den BBV zwei neutrale Schiedsrichter angesetzt. Diese Regelung wird zunächst auf 2 Jahre begrenzt und auf dem Verbandstag 2028 evaluiert.</p>	
Begründung <p>In den Altersklassen U12 und U14 existiert in Brandenburg ein sehr differierendes Leistungsbild. Gleichwohl wird aus Gründen der Neutralität und der Gestellungspflicht als Hauptschiedsrichter stets ein vereinsneutraler Schiedsrichter angesetzt. Dies hat zur Folge, dass die Ausrichter mitunter mit Fahrtkosten von 100 EUR für den HSR sowie weitere Fahrtkosten und Spielleitungsgebühren in signifikanter Höhe konfrontiert sind. Entsprechend verursachen diese Spieltage Kosten von deutlich über 200 EUR.</p> <p>Mit der Regelung, dass in den Altersklassen U12 und U14 auch der HSR vom Ausrichter kommt, können die Fahrtkosten entsprechend reduziert werden. Der Frage der Neutralität kann damit begegnet werden, dass diese Schiedsrichter entweder eine LSD-Lizenz oder mindestens 3 Jahre Erfahrung vorweisen können. Weiterhin sollte diese Regelung nicht für Qualifikations- und Finalspiel sowie für eventuelle Oberligaansetzungen gelten. Zudem sollte die Regelung auf 2 Jahre befristet und anschließend durch alle Vereine evaluiert werden.</p>	



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 35

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	Kings & Queens Potsdam	11	35

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Schiedsrichterkosten im Oberligabereich
Bereich / Paragraf / Absatz	Schiedsrichterordnung BBV, § 8 Abs. 6
Alt Schiedsrichter, die namentlich angesetzt wurden oder Hauptschiedsrichter bei Turnieren sind, erhalten die Anfahrtkosten laut Fahrtkostenabrechnungstabelle in voller Höhe. Schiedsrichter, die bei Turnieren Spiele leiten, in denen die spielfreie Mannschaft einen Schiedsrichter zu stellen hat, erhalten 10 % der Fahrtkosten. Dieser Betrag ist auf volle Eurobeträge aufzurunden.	
Neu Schiedsrichter, die namentlich angesetzt wurden oder Hauptschiedsrichter bei Turnieren sind, erhalten die Anfahrtkosten laut Fahrtkostenabrechnungstabelle in voller Höhe. Wohnen die namentlich angesetzten Schiedsrichter im selben Ort oder derselben politischen Gemeinde und bilden daher eine Fahrgemeinschaft, so erhalten diese Schiedsrichter jeweils die Anfahrtkosten in Höhe von 50% laut Fahrtkostenabrechnungstabelle. Schiedsrichter, die bei Turnieren Spiele leiten, in denen die spielfreie Mannschaft einen Schiedsrichter zu stellen hat, erhalten 10 % der Fahrtkosten. Dieser Betrag ist auf volle Eurobeträge aufzurunden.	
Begründung Alle Vereine sind mit steigenden Kosten konfrontiert. Die stetig steigenden Kosten für Schiedsrichter können mittlerweile nicht mehr vollumfänglich auf die Mitgliedsbeiträge umgelegt werden. Um den Vereinen in diesem Bereich eine Kompensation zu ermöglichen, erscheint es sinnvoll, die Wegstreckenentschädigung bei Schiedsrichtern aus einem Wohnort bzw. einer politischen Gemeinde bei 150% zu deckeln. Vereinfacht gesagt würde damit funktionierende und akzeptierte Regelung aus dem restlichen Spielbetrieb bei Doppelansetzungen auf die Oberliga ausgeweitet.	

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

Antrag an den Verbandstag – Nr. 36 [Dringlichkeitsantrag]

Gremium	Datum	Eingebracht durch:	TOP	Nr.
Verbandstag	09. Mai 2026	SG Rot-Weiß Neu- enhagen	11	36

Der Verbandstag möge die folgende Änderung beschließen.	
Betreff	Prüfung der LSD-Lizenz
Bereich / Paragraf / Absatz	Schiedsrichter Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinie; Punkt 4.4
<p>Alt</p> <p>Punkt 4.4 (Schiedsrichter Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinie 2024)</p> <p>[...]</p> <p>Innerhalb von 10 Monaten nach Ablegen der schriftlichen Prüfung muss der Prüfling seine praktische Prüfung bei einem Herren-Meisterschafts- oder Pokalspiel der Senioren, mindestens jedoch mit Bezirksliga Herren-Beteiligung (Finalspiele) absolvieren.</p> <p>[...]</p> <p>Derzeit werden die Prüfungsspiele rein mit Prüflingen besetzt.</p> <p>Neu</p> <p>Punkt 4.4 (Schiedsrichter Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinie 2024)</p> <p>[...]</p> <p>Innerhalb von 10 Monaten nach Ablegen der schriftlichen Prüfung muss der Prüfling seine praktische Prüfung bei einem Herren-Meisterschafts- oder Pokalspiel der Senioren, mindestens jedoch mit Bezirksliga Herren-Beteiligung (Finalspiele) absolvieren. Der zweite angesetzte Schiedsrichter darf kein Prüfling sein.</p> <p>[...]</p> <p>ODER</p> <p>[...]</p> <p>Innerhalb von 10 Monaten nach Ablegen der schriftlichen Prüfung muss der Prüfling seine praktische Prüfung bei einem Herrenspiel absolvieren.</p> <p>[...]</p>	
Begründung	
In den Final Four Spielen der Bezirksliga wurden am 18. und 19. April 2026 als 1. und 2. Schiedsrichter Prüflinge eingesetzt.	



Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle
Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam
E-Mail: gs@bbv-inside.de
Telefon: +49 331 23180637
Web: www.bbv-inside.de

Final Four Spiele sind grundsätzlich hoch emotional und bedeutend für die teilnehmenden Mannschaften. Für die Mannschaften geht es um Titel, Aufstieg oder Prestige. In so einem Umfeld:

- werden Entscheidungen viel kritischer hinterfragt
- ist die Toleranz gegenüber Fehlern deutlich geringer
- entsteht schnell Unruhe, wenn ein Schiedsrichter noch in der Prüfungsphase ist

In unseren Augen stellt ein Final Four keinen geeigneten Rahmen für eine Leistungsbewertung dar.

Ein Prüfungsspiel soll zeigen, was der/die Schiedsrichter: in kann und wie bzw. ob er sich entwickelt hat – unter *kontrollierten Bedingungen*.

Im Final Four hingegen:

- beeinflusst der Druck die Leistung des Prüflings unnötig stark
- ist Coaching/Feedback während oder direkt nach dem Spiel kaum möglich
- kann ein einzelnes Spiel durch äußere Faktoren verzerrt bewertet werden

Das gefährdet eine faire und objektive Beurteilung.

Die teilnehmenden Mannschaften haben ein Recht auf die bestmögliche Spielleitung – gerade in entscheidenden Spielen.

Ein Prüfungsspiel bedeutet immer:

- erhöhtes Risiko von Unsicherheiten
- ggf. bewusstes „laufen lassen“ oder Zurückhaltung des/der Prüfers/Prüferin
- Fokus liegt nicht ausschließlich auf Spielleitung, sondern auch auf Bewertung

Das passt nicht zu einem Final Four.

Wir stellen daher den Antrag die Final Four nicht mehr für Prüfungsspiele zu nutzen. Vielmehr sollten die Prüfungsspiele in regulären Saisonspielen angesetzt werden. Es sollten Spiele gewählt werden mit ausreichender Intensität, aber ohne Endspielcharakter (z. B. keine Abstiegs- oder Aufstiegsspiele).

Oder aber dem Prüfling ist ein erfahrener Schiedsrichter an die Seite zu stellen. Es darf somit nur einer der beiden angesetzten Schiedsrichter durch einen Prüfling besetzt werden.

[zurück zum Anfang des Dokuments](#)